Fragen der Freiheit

September/Oktober 1993
Heft 224

Mensch und Boden

Man hat gesagt und wiederholt: Wo mir's wohlgeht, ist mein Vaterland! Doch wäre dieser tröstliche Spruch noch besser ausgedrückt, wenn es hieße: Wo ich nütze, ist mein Vaterland! Zu Hause kann einer unnütz sein, ohne daß es eben sogleich bemerkt wird; außen in der Welt ist der Unnütze gar bald offenbar.

*

Auch ohne Besitz läßt sich Benutzung denken, und wir sehen den eifrigen Landwirt eine Flur verlassen, die ihm als Zeitpächter Vorteil und Freude mehrere Jahre gewährt hat; ungeduldig forscht er nach gleichen oder größeren Vorteilen, es sei nah oder fern. Ja sogar der Eigentümer verläßt seinen erst gerodeten Neubruch, sobald er ihn durch Kultur einem weniger gewandten Besitzer erst angenehm gemacht hat; aufs Neue dringt er in die Wüste, macht sich abermals in Wäldern Platz, zur Belohnung jenes ersten Bemühens einen doppelt und dreifach größern Raum, auf dem er vielleicht auch nicht zu beharren gedenkt.

*

Bleibe nicht am Boden heften;
Frisch gewagt und frisch hinaus!
Kopf und Arm mit heitern Kräften,
Überall sind sie zu Haus;
Wo wir uns der Sonne freuen,
Sind wir jede Sorge los;
Daß wir uns in ihr zerstreuen,
Darum ist die Welt so groß.

Johann Wolfgang von Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 224

September/Oktober 1993

seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Inhaltsverzeichnis

Seite

Eckhard Behrens
Pachtmarkt statt Kapitalmarkt 3

Jobst v. Heynitz
Mensch und Boden –
Gedanken zu einer den Weltfrieden fördernden, umwelt- und natur-
verträglichen marktwirtschaftlichen Bodenordnung 4–16

Roland Geitmann
Erbbaurecht in West und Ost
Bericht über ein innovatives Projekt – Teil II 17–32

Eckhard Behrens
Das kommunale Erbbaurecht in neuer Sicht 33–38

Johann Wolfgang von Goethe
Suchet überall zu nutzen, überall seid Ihr zu Hause!
Rede des Lenardo aus Wilhelm Meisters Wanderjahre 39–44

Zeitgeschehen

Herbert Spies
Selbstbestimmungsrecht der Völker – Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen 45

Ralf Dahrendorf
Nur Menschen haben Rechte 46–47

Herbert Spies
Neue Urteile der Obersten Gerichte
Sicherung und Erweiterung der Freiheitsrechte 47–48

Eckhard Behrens
Sommertheater im Europäischen Währungssystem –
Was können wir daraus lernen 49–52

Redaktion
Hinweis zu Fritz Andres: Die Bodenfrage in Rußland 53

Buchbesprechungen

Gerhardus Lang
Gerhard G. Senfft: Weder Kapitalismus noch Kommunismus.
Silvio Gesell und das libertäre Modell der Freiwirtschaft 54–56

Josef Hüwe
Eckhard Grimmel: Kreisläufe und Kreislaufstörungen der Erde 57–58

Eckhard Behrens
Straubharr/Winz: Reform des Bildungswesen 59–60

Eckhard Behrens
Rudolf Steiner: Nationalökonomischer Kurs 61

Tagungsankündigung Johanneshaus Öschelbronn 64

Die Mitwirkenden dieses Heftes 61

Pachtmarkt statt Kapitalmarkt

Eckhard Behrens

In der Rezession pflegen die Bodenpreise zu stagnieren, wenn nicht sogar zu sinken. Mancher Spekulant schliddert in die Pleite. Das Gruselkabinett der Spekulation hat hohen Unterhaltungswert. Wer wagte es, sich die Finger an diesem heißen Markt zu verbrennen?

Kassandra wechselt das Thema: die Bodenpreise steigen nicht mehr ins Unendliche; sie fallen unerwartet ins Unendliche. Ist dies der richtige Zeitpunkt, in den FRAGEN DER FREIHEIT über die Zusammenhänge von Marktwirtschaft und Bodenordnung zu schreiben? Was können wir zur Zeit über diesen Zusammenhang lernen? Offenbar stabilisieren die sinkenden Kapitalmarktzinsen noch die Nachfrage nach Sachwerten. Was haben wir bei wieder ansteigenden Kapitalmarktzinsen zu erwarten? Warum können wir nur in der unerwünschten Rezession das Phänomen eines Rückzugs des Kapitals aus dem Boden beobachten?

An den Früchten der Erde sollten alle Menschen gleichen Anteil haben – als *unveräußerliches* Menschenrecht, d.h. als ein Recht, das kein Mensch einem anderen Menschen verkaufen darf oder vererben kann. Jeder hat es nur, solange er auf dieser Erde lebt – aber wirklich vom ersten bis zum letzten Tag. Ein gleich wertvolles Stück Boden für jeden? Für das Recht, auf der Erde leben zu dürfen, müßte dann niemand arbeiten. Wie erreicht man dies?

Das Einkommen aus Boden ist falsch verteilt, weil die Bodenrente käuflich ist. Die Kapitalisierung der Bodenrente mit dem Realzins des Kapitalmarktes ist der Bodenpreis. Wenn wir Boden kaufen, tauschen wir Kapital gegen Boden und vergleichen die Kapitalrente, auf die wir dabei verzichten, mit dem Recht auf die ewige Bodenrente, die wir dabei erwerben.

Also darf der Boden kein Kapitalgut sein. Vermögen darf beim Zugang zum Boden keine Rolle spielen, nur die Fähigkeit zur Bodennutzung ist gefragt. Wer auf dem Boden richtig investiert und arbeitet, kann eine Pacht erwirtschaften. Nur wem dies gelingt, lebt verlustfrei mit dem Boden, dessen Nutzung ihm von der Allgemeinheit zugebilligt wurde.

Jeder ein Pächter, der soviel pachten darf, wie er im Wettbewerb mit allen anderen bezahlen kann, um dort zu leben und zu arbeiten, wo er dies gerne möchte. Alle gemeinsam sind wir die Verpächter, die sich die Pachteinkünfte teilen. Es ist ein wirtschaftliches Menschenrecht, zu gleichen Teilen an den weltweiten Pachteinnahmen (Bodenrenten) beteiligt zu werden!

Mensch und Boden

Gedanken zu einer den Weltfrieden fördernden, umwelt- und naturverträglichen marktwirtschaftlichen Bodenordnung*

Jobst v. Heynitz

I. Bodenordnung – Weltfrieden, Umwelt- und Naturschutz?

Die Frage nach dem Verhältnis des Menschen zum Boden, nämlich zur Erdoberfläche und den Bodenschätzen, weist in eine etwas andere Richtung als die Frage nach dem Verhältnis des Menschen zur Umwelt und belebten Natur. Einige gemeinsame Berührungspunkte gibt es aber: Ein erster ist das Gefahrenpotential; die Welt brannte am Golf auch wegen der Bodenschätze und das Gefahrenpotential des menschlichen Handelns für Umwelt und Natur ist Anlaß für eine Reihe von Versuchen, das Verhältnis zwischen Mensch, Umwelt und Natur zu bessern. In der Frage, welchen Bodenflächenverbrauch dürfen und wollen wir uns aus Gründen der begrenzten Natur und des Umwelt- und Menschenschutzes leisten, besteht ein engerer Berührungspunkt zum Umweltschutz und zur Naturverträglichkeit. Und ein dritter ist die gemeinsame Frage danach, welche Regeln das Verhältnis von Mensch und Boden einerseits und das der Menschen zur Umwelt und Natur andererseits bestimmen sollen.

Vielleicht überraschend ist dabei die Einsicht, daß eine natur-, umwelt- und menschengerechte Bodenordnung die ökonomische Ordnung nicht beeinträchtigt, sondern deren Effizienz erhöhen kann.

II. Einige Schlaglichter zur Bodenfrage

1. Flächenverbrauch wächst

Gegenwärtig beansprucht der durchschnittliche Westdeutsche Jahr für Jahr einen halben Quadratmeter Wohnfläche mehr. Bei einer westdeutschen Bevölkerung von 60 Millionen bedeutet dieses Wachstum, daß jährlich die Wohnfläche von Köln, alle vier Jahre die des Ruhrgebiets und alle zehn Jahre die von Bayern neu gebaut werden muß, ohne daß mehr Menschen eine

* Erweiterter Vortrag, gehalten auf der Tagung »Chemie – Umwelt – Mensch« in Lindau vom 24.–26. Mai 1991.

Wohnung erhalten[1]). Dieses Wohnflächenwachstum bedeutet auch mehr Heizung, mehr Verkehrsfläche und stößt auf ökologische Bedenken. Das Wohnflächenwachstum ist nur ein Beispiel für den wachsenden Flächenverbrauch zulasten der Natur. Der Flächenverbrauch für gewerbliche Zwecke, für Verkehr und Freizeitgebrauch ist ebenfalls beträchtlich.[2])

Fragt man nach den Ursachen des wachsenden Flächenverbrauchs zulasten von Ödland, land- und forstwirtschaftlichen Flächen, so sind zu nennen:

- die wachsende Produktivkraft der Wirtschaft, speziell im gewerblichen Bereich, und der Einkommensanstieg der Gesamtbevölkerung; man kann sich mehr Wohnfläche leisten, mehr privaten Verkehr auch, mehr Sport- und Freizeitfläche usw.,
- die wachsende Zahl von Ein- und Zwei-Personen-Haushalten, – die Wohnungsnachfrage junger Leute, die das Elternhaus früher verlassen,
- eine völlig verfehlte Subventionspolitik für Wohnungen.

2. Verfehlte, aber mit dem Bedarf der einkommensschwachen Bevölkerung begründete Mieterschutz- und Subventionspolitik

Das sozialpolitische Anliegen, Menschen mit niedrigen Einkommen menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen zu einem Preis, den sie aus ihrem Einkommen auch bezahlen können, ist nicht nur legitim, sondern ein schlichtes Gebot der Menschenwürde und der elementaren Menschenrechte und darüber hinaus eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit. Denn verarmte, in unwürdigen Wohnverhältnissen hausende Menschen sind nur schwer lern- und bildungsfähig, so daß sie als mitarbeitender und mittragender Teil einer prosperierenden Wirtschaft ausfallen. Ihnen fehlt nicht nur Geld, sondern in der Regel auch das Interesse am Erwerb vieler produzierter Güter und Dienste, z.B. aus dem kulturellen Bereich. Sie fallen also auch auf der Nachfragerseite für die auf das gegenseitige Geben und Nehmen an-

[1]) Roland Stimpel, Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Fischer-Taschenbuch 10152, Frankfurt am Main, 1990, S. 10.

[2]) Die Furcht vor dem Flächenverbrauch kann auch übertrieben sein. Zahlen ernüchtern: Bei einer durchschnittlichen Wohnfläche von 35 qm pro Kopf und 79 Millionen Einwohnern in der um Ostdeutschland vergrößerten Bundesrepublik würde die Wohnfläche, wenn alle in ebenerdigen Bungalows wohnen würden, 2765 qkm betragen. Das wären 0,775 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik einschließlich der ostdeutschen Bundesländer von 356.846 qkm. Da es aber viele mehrgeschossige Wohnbauten gibt, fällt die Wohnfläche geringer aus und bleibt sicher unter 0,7 %. Hinzurechnen muß man aber die Verkehrsflächen für die Erschließungsstraßen von etwa 50 % der Wohnflächen. Auch sind viele Gärten teilweise versiegelt. – Weiter hinzurechnen muß man die gewerblichen Flächen und die großen Verkehrsverbindungen, wie Autobahnen, Fernstraßen, Bahnanlagen, so daß sich das Versiegelungspotential noch um einiges erhöht und ökologisch Fragen aufwirft.

gewiesene und erst dadurch leistungsfähige Wirtschaft aus. Der Mieterschutz und Subventionen aller Art bis hin zum sozialen Wohnungsbau, deren Zweck es ist, angemessen niedrige Wohnungsmieten und Wohnungspreise für einkommensschwache Bevölkerungskreise zu ereichen, sind deshalb Einrichtungen, die unter den gegenwärtigen Umständen der Bodenordnung nicht nur sozialpolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch Sinn machen und solange schlicht notwendig, bis sie in der einen oder anderen Weise leistungsfähiger gestaltet oder ersetzt werden.

Aber etwa 70 Milliarden DM Subventionen werden in Westdeutschland jährlich für den Wohnungsbau eingesetzt, die größten Summen für Abschreibungsvergünstigungen und direkte Subventionen an Vermieter und die Steuerfreiheit von Grundbesitzveräußerungen (ca. 50 bis 60 Milliarden DM jährlich)[3]). Begünstigt werden davon vor allem die Inhaber hoher Einkommen, weil Abschreibungssubventionen und die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen bei hohem Aufwand am höchsten ausfallen. Beim Bedürftigen mit niedrigem Einkommen bleibt am wenigsten hängen, obwohl mit seinem Bedarf diese Subventionen begründet werden. Die Subventionspolitik für den westdeutschen Wohnungsmarkt ist daher ökonomisch ineffizient und ökologisch gefährlich.

3. Ungleichgewichtige Eigentumsverteilung

40% aller Bewohner Westdeutschlands wohnen in eigenen vier Wänden (allerdings haben etwa 70% aller Familien mit mehreren Kindern ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung). 60% aller Bewohner Westdeutschlands – allerdings vorwiegend Ein- und Zweipersonenhaushalte – sind vom Wohneigentum und der Unabhängigkeit, die es vermittelt, ausgeschlossen; sie sind Mieter und trotz weit reichender Mieterschutzgesetze von Vermietern abhängig.

Zahlen über die Verteilung des Grundeigentums für gewerblich genutzte Flächen und Räume liegen mir nicht vor. Abgesehen von der Landwirtschaft dürften aber die meisten gewerblichen Nutzer, vor allem in den Ballungszentren, Mieter oder Pächter der Gebäude und unbebauten Flächen sein, so daß auch hier Eigentum ungleich verteilt ist und Mieter und Pächter von Vermietern und Verpächtern abhängig sind.

[3])Roland Stimpel (FN 1), S. 119 f.

*4. Konfliktpotential durch Ausgaben und Einnahmen für Bodennutz*ung

Leben, Spielen, Arbeiten, Wohnen usw. ist ohne sicheres Recht auf Bodennutzung, z.B. Eigentum, Miet- oder Pachtrecht, nicht möglich. Wer keines dieser Rechte sein eigen nennen kann, ist obdachlos; ihm fehlt eine wichtige Existenzgrundlage. Deshalb haben sichere Bodennutzungsrechte einen hohen Wert und bieten dafür Nachfrager in Konkurrenz zueinander entsprechend hohe Preise, sei es als Kaufpreis für den Erwerb des Grundeigentums, sei es als Miet- oder Pachtzins für Miet- und Pachtrechte.

Grundstücke werden – abgesehen von der Landgewinnung am Meer in Holland oder an der deutschen Nordseeküste – weder produziert noch konsumiert. Ihr Herstellungsaufwand ist – von den bezeichneten Ausnahmen der Landgewinnung abgesehen – gleich Null, aber ihr Gebrauchswert in der Zeit ist unendlich.

Die Ausgaben (Kaufpreise, Pacht- und Mietzinsen) für das Recht auf die reine Bodennutzung, z.B. für die Nutzung zum Hausbau und der Wohnung, und die entsprechenden Einnahmen können daher kein Produktionskostenersatz oder etwas ähnliches sein. Sie sind reine Nutzungsrechtspreise, einem Nullsummenspiel vergleichbar, bei dem die eine Seite verliert, was die andere gewinnt. Was Käufer, Mieter, Pächter an Kosten für das Recht auf Bodennutzung zahlen, wird Gewinn bei den Verkäufern, Vermietern, Verpächtern in ihrer Gesamtheit über die Zeit hin. (Beim einzelnen Verkäufer, Vermieter und Verpächter sind seinen Gewinnen die Kosten gegenüberzustellen, die er für den Erwerb seines Grundstücks aufgewendet hat). Steigt die Nachfrage, z.B. angeheizt durch Subventionen, so steigen die Ausgaben der einen und die Gewinne der anderen; fällt sie, z.B. durch Streichung von Subventionen, so können die Ausgaben und Gewinne fallen.

In Osteuropa, das sich der Marktwirtschaft zuwendet, steht die Privatisierung des Bodens an. Viele fürchten sich vor der Privatisierung. Sie ahnen wohl, daß der Verkauf oder die kostenlose Abgabe des Bodens in Privateigentum allein nicht die volle Lösung ist, sondern wieder neue, wenn auch andere Abhängigkeiten und Ungerechtigkeiten schaffen wird. Diese Angst in der Bevölkerung kann die dringende Privatisierung der Grundstücke und den konsequenten Einstieg in die Marktwirtschaft behindern oder sogar verhindern mit wahrscheinlich bösen Konsequenzen auch für den Westen.

Im Westen werden die Unebenheiten der Bodenordnung in der Wirtschaftswissenschaft und im politischen Raum in der Regel verharmlost. Im Leben spielen die Unebenheiten doch eine Rolle. Ins politische Blickfeld kommen regelmäßig aber nur oberflächliche Symptome, etwa die Abhängigkeit der Mieter, Pächter und Käufer von Grundbesitz von ihren Vermietern,

Verpächtern und Verkäufern oder momentane Engpässe, z.B. Wohnraumhalden, dann wieder Wohnungsnot. Hier wird angeknüpft und versucht zu helfen, weil tiefere Schichten des Problems ausgeblendet bleiben, ihre Betrachtung politisch nicht opportun ist, regelmäßig nur ein Teil der Bevölkerung zur Klientel einer politischen Partei gehört, selbst verordnete bequeme politische Reaktionsmuster bestehen und Mehrheiten für tiefer greifende Reformen nur selten erreichbar sind. So werden die jeweils vordergründig Hilfsbedürftigen Schutzobjekt ineffektiver Eingriffe, z.B. des Mieterschutzes, des sozialen Wohnungsbaus und von allerlei Subventionen, die zwar gut gemeint sind, aber an den Unebenheiten der Bodenordnung nichts ändern und böse Folgen (Nebenwirkungen) haben. So begünstigen z.B. der Mieterschutz und der soziale Wohnungsbau die Fehlbelegung von Wohnungen und machen deshalb denen das Leben schwer, die Mietwohnungen brauchen, sie aber nicht finden. Abschreibungssubventionen heizen die Bodennachfrage an, erhöhen die Bodenpreise und tragen zum übermäßigen Flächenverbrauch bei. Der Markt versagt noch mehr.

5. Bodenschätze ungleich verteilt und zu billig

Bodenschätze sind in ihrem schlichten Dasein an manchen Orten der Erde ebensowenig wie Grundstücke produziert. Außerdem sind sie ungleich verteilt. In der ungleichen Verteilung der Bodenschätze und der Einnahmen daraus liegt ein besonderes Konfliktpotential, was u.a. beim jüngsten Golfkonflikt zwischen den in Kuweit eingefallenen irakischen Truppen und den Truppen der USA und anderer Länder im Auftrag der Vereinten Nationen sichtbar wurde; denn dabei spielte auch die Verteilung der Öleinnahmen unter den arabischen Staaten eine Rolle.

Wir verbrauchen Unmengen nicht wieder zu beschaffender Bodenschätze. Sie werden offenbar verschwendet. Verschwendung ist immer ein Zeichen dafür, daß Kosten zu niedrig oder Gewinne zu hoch und/oder falsch verteilt sind. Aus ökologischen Gründen sind die Bodenschätze viel zu billig. – Wer Erdöl heute fördern und gewinnträchtig verkaufen kann, wird, wenn dieses »Recht« in einer Krisenregion wie am Persischen Golf morgen gefährdet erscheint, alles daran setzen, noch heute möglichst viel Öl herauszuholen und zu verkaufen. Die Folge ist: Öl wird billig! Welche Bedeutung eine Friedensordnung und sichere Eigentumsverhältnisse auch für die Schonung der Bodenschätze hat, macht dieses Beispiel deutlich.

Deshalb gehören die Bodenschätze als Unterthema zur Frage nach einer gerechten Bodenordnung.

III. Rechtliche und ökonomische Seite der Bodenordnung

Der Mensch tritt der Erde als Nutzer und Verbraucher gegenüber, aber auch als einer die Erde Gestaltender, so daß – unter günstigen Bedingungen – z.B. Kulturlandschaften mit einem Artenreichtum entstanden sind und neu entstehen können, die nur naturbelassen so nicht entstanden wären und nicht entstehen könnten. Daher kann der Zweck einer modernen Bodenordnung nicht allein darin bestehen, den Einflußbereich der Menschen möglichst weit zurückzudrängen. Es kommt mehr darauf an, was geschehen darf und nicht darf, und es gilt, genügend Bewußtsein und Phantasie zu entwickeln, damit den Menschen bei der Beantwortung dieser Frage nicht nur Schranken gesetzt, sondern Gestaltungsräume geöffnet werden, die ihre und der Erde Entwicklungsmöglichkeiten in heilender und kultureller Richtung Raum geben.

Die im Rahmen der Bodenordnung zu klärenden Fragen haben daher folgenden Inhalt: Was ist an Flächennutzung, was an Nutzung von Bodenschätzen insgesamt vertretbar und für die Fortentwicklung von Erde, Natur und Mensch günstig und zu fordern? Wie sollen verschiedene, sich gegenseitig ausschließende Nutzungszwecke auf die vorhandene oder durch Natur- und Umweltschutzerfordernisse begrenzte Fläche verteilt werden; soll z.B. eine bestimmte Fläche dem Wohnungsbau oder gewerblichen Zwecken dienen? Welche Nutzungsformen der begrenzten Bodenschätze sollen gewählt werden, welche unberücksichtigt bleiben? Und wer darf unter mehreren eine bestimmte Fläche und freigegebene Bodenschätze nutzen? – Die in diesen Fragen angesprochenen Verteilungskonflikte betreffen

1. die Festlegung zulässiger Nutzungszwecke und ihre Verteilung zueinander und
2. die Verteilung der Nutzungs-Werte an Flächen und Bodenschätzen unter die Nachfrager.

Die Festlegung zulässiger Nutzungszwecke und ihre Verteilung zueinander betrifft uns Menschen alle gleichermaßen. Deshalb geht es um Rechtsfragen. Dafür sind Verfahren wie die Bebauungsplanung und ähnliche Verfahren notwendig, die Nutzung erlauben, verbieten und zueinander in Beziehung setzen.

Die Verteilung der Nutzungs-Werte unter die Nachfrager betrifft ökonomische Werte und kann daher sinnvoll nur gelöst werden, wenn ökonomische Verteilungsverfahren eingesetzt werden. Wer anderes versucht, macht staatliche oder kommunale Behörden und Gesichtspunkte politischer Opportunität zum Platzanweiser; die leidvollen Erfahrungen der Völker Osteuropas, Rußlands und der anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion und die

aus Westdeutschland sattsam bekannten und sich auch anderswo wiederholenden Skandale beim Verkauf kommunaler oder staatseigener Grundstücke sind abschreckend genug; diese Art der Verteilung ökonomischer Werte führt zu nichts Gutem, sie ist ordnungspolitisch verfehlt.

IV. Leitlinien für die rechtliche Bodenordnung

Für die rechtliche Ordnung der Flächennutzung und ihre Verteilung zueiander haben sich neben generellen Regelungen in Verbots- und Gebotsgesetzen Verfahren wie die Bebauungsplanung im kleinräumigen Bereich und verwandte Verfahren für die weiteren Räume bewährt[4]). Für die Nutzung der Bodenschätze haben sich die innerstaatlichen Regeln der Berggesetze bewährt. Diese Verfahren können – das ist keine Frage – jeweils noch verbessert werden, ohne das hier ausbreiten zu wollen. Vor allem dürfen diese Verfahren nicht an Landesgrenzen halt machen. Die grenzüberschreitenden Umweltprobleme und die weltweit nicht gelöste Frage der Nutzung von Bodenschätzen lassen erahnen, welche Aufgaben noch zu lösen sind, bevor auf diesem Felde Frieden herrschen kann und der Weg für sachgemäße Lösungen auf diesem Sektor frei wird. Ein gutes Beispiel dafür ist das internationale Abkommen über die Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Meeresgrund mit entwicklungsfähigen Lösungsansätzen.

V. Leitlinien für die ökonomische Bodenordnung

1. aus ökologischer Sicht

Hohe Kosten tragen zum sparsamen Umgang mit Resourcen bei. Deshalb müssen die Kosten des Wohnens und sonstiger Bodennutzung voll getragen werden. Das bremst den Verbrauch von Bodenflächen, insbesondere das Bodenflächenwachstum. Bedürftigen Menschen ist durch persönliche Subventionen, z.B. das Wohngeld oder ein Baugeld, zu helfen. Die gegenwärtige Subventionspolitik der Wohnungswirtschaft leistet das nicht und muß beendet werden.

Das Wohnen und andere Bodennutzung muß aus ökologischen Gründen für jedermann gleichmäßig teuer sein, nicht nur für Pächter und Mieter, son-

[4]) Wie weit das für ökologische und rohstoffwirtschaftliche Belange reichen muß, hat Eckhard Behrens beschrieben in Fragen der Freiheit (FdF) Heft 222, S. 56 ff.

dern auch für Eigentümer, die ihren Boden schon jahrelang ohne wesentliche Kostensteigerungen besitzen.

Der sorgsame Umgang mit Resourcen aus Gründen der Werterhaltung und der Kosteneinsparung, z.B. der Werterhaltung von Gebäuden und des Verbrauchs von Heizenergie, ist nach aller Erfahrung bei Eigentümern am größten. Daher ist aus ökologischen Gründen das Wohnungs- und gewerbliche Boden- und Gebäudeeigentum eine sinnvolle Einrichtung.

Für Bodenschätze gilt prinzipiell Gleiches. Sie sollten teuer sein, damit Alternativen, z.B. die ökologisch wertvollere Ernergiegewinnung, leichter angenommen werden.

2. aus ökonomischer Sicht

Jeder Mensch braucht Wahlmöglichkeiten für seine Standortentscheidung; er darf nicht irgendwo mit seinen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeiten – wie bodengebundenes Zubehör – an bestimmte Grundstücke, die ihm oder anderen gehören, gebunden sein (an das Grundstück gebundene Leibeigenschaft), weil andere Standorte aufgrund der Immobilität des Boden- und Wohnungsmarkts nicht verfügbar sind. Das Grundrecht auf Freizügigkeit für Mensch und Unternehmen nach Art. 11 Grundgesetz ist innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland anerkannt; seit dem 1.1.1993 ist es im erweitertetem Umfang auch innerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft gültig. Das Recht bleibt aber ein leerer Titel, wenn Nachfrager nicht an jedem Ort und zu jeder Zeit Grundstücke und Räume für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke an wirtschaftlich, städtebaupolitisch und ökologisch optimaler Stelle finden; ohne daß immer ein ausreichendes Angebot an Wohnungen und Grundstücken innerhalb der städtebaurechtlich ausgewiesenen Gebiete am Markt ist, werden sie wieder und wieder nur suboptimale Standorte für ihre Zwecke finden. Fehlinvestitionen sind damit programmiert.

Insofern muß es aus ökonomischen Gründen einen »Käufermarkt« geben, auf dem der Zugang zu Bodennutzungen laufend nach dem Maß der Nachfrage angeboten wird. Das vermeidet Abhängigkeiten, die an längst überwundene feudale Zustände erinnern.

Die politische oder bürokratische Verteilung der Bodennutzung zerstört die individuelle Chance, den eigenen Lebensweg auf dieser Erde, d.h. die Wohn- und Arbeitsstandorte, selbst zu bestimmen und so oft, wie gewünscht und aus eigener Kraft finanzierbar, zu wechseln. Die individuellen Chancen der Selbstbestimmung sind am größten, wenn Bodennutzungsrechte, z.B. das Eigentum und das Miet- und Pachtrecht, über

Knappheitspreise verteilt werden. – Bei den Bodenschätzen darf es aus vergleichbaren Gründen nicht anders sein.

3. aus menschenrechtlicher Sicht

Jeder geborene Mensch braucht Zugang zum Boden, um leben, arbeiten und wohnen zu können.

Der Anspruch auf Zugang zum Boden ist ein Menschenrecht und sollte verfassungsrechtlich gesichert sein. Der Anspruch kann vom internationalen Recht auf unterschiedliche Weise eingelöst werden, z.B. als Staatsbürgergrundrecht auf Zugang zum Boden des Staates, dem ein Bürger angehört. – Im Grundgesetz ist dieses Recht bereits angelegt, wenn einerseits in Artilel 2 Absatz 1 Grundgesetz das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit für Jedermann, in Art. 11 das Recht auf Freizügigkeit garantiert ist und andererseits in Artikel 14 das Eigentum als Grundrecht deshalb geschützt ist, weil es – wie es in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an vielen Stellen heißt – im inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht und dem Grundrecht im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zukommt, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen[5]). Hinzu kommt folgendes: »Da es keinen vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums gibt und Inhalt und Funktion des Eigentums der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedüftig sind, hat das Grundgesetz in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen«[6]). Aus Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz entnimmt das Bundesverfassungsgericht folgende Pflicht des Gesetzgebers bei seiner Gestaltungsaufgabe: Er muß beiden Elementen des im Grundgesetz angelegten Verhältnisses von verfassungsrechtlich garantierter Rechtsstellung und dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung in gleicher Weise Rechnung tragen; er muß die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in

[5]) Vgl. Leibholz-Rinck-Hesselberger, Grundgesetz, Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 6. Auflage, Band 1, Artikel 14, Randnummer 1 (im folgenden abgekürzt: Leibholz u.a., a.a.O., RdNr.) unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Amtlichen Sammlung (im folgenden abgekürzt: BVerfGE) – Band 24, S. 389; 31, S. 239, 41, S. 150; 42, S. 76, 293; 46, S. 334; 50, S. 339; 51, S. 218; 52, S. 290; 68, S. 222.

[6]) Leibholz u.a., a.a.O., Art 14, RdNr. 571 unter Hinweis auf BVerfGE 20, S. 355; 31, S. 240.

einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen[7]). Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung steht mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Privateigentums nicht im Einklang[8]). Aus diesem verfassungsrechtlichen Grunde sollte sich an der natürlichen Knappheit des Bodens, die mit der Bevölkerungsvermehrung und durch höhere Einkommen und Ausgaben für Bodennutzung steigt, sich niemand mehr bereichern dürfen. Wo die Bereicherung noch möglich ist, entsteht Bodenspekulation, wie sie z.B. in Ostdeutschland jetzt besonders sinnfällig zu beobachten ist. Auf der Ebene der Bodenschätze ist die individuelle oder staatliche Bereicherung eines der internationalen Hauptprobleme, von dem der Weltfrieden und weitere Versuche abhängen, mit Bodenschätzen deutlich sparsamer umzugehen.

4. aus planungsrechtlicher Sicht

Rechtlicher und ökonomischer Bereich der Bodenordnung sind aufeinander bezogen. Bei individueller Bereicherungsmöglichkeit aus der Bodennutzung bleibt es nicht aus, daß aufgrund individueller Einkommensinteressen Spekulationswünsche entstehen und versucht wird, Einfluß auf Organe auszuüben, die die Bodennutzung festlegen und verteilen, z.B. auf Stadt- und Gemeinderäte bei der Bebauungsplanung. Die Bau- und Baulandskandale in Städten und Gemeinden liefern dafür reichliches Anschauungsmaterial. Infolgedessen kann eine neutrale Festlegung und Verteilung von Bodennutzungen auf die verfügbaren Flächen nur erwartet werden, wo die Bereicherungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen. Bei Bodenschätzen ist das nicht anders.

5. Grundsteuer und Eigentum als Teile einer ökonomisch und ökologisch effizienten und gerechten Bodenordnung

Ökologische und ökonomische Erfordernisse, menschenrechtliche Gesichtspunkte und Effizienzgesichtspunkte, z.B. die Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen und kultureller Initiativen, weisen für die zu entwickelnde Bodenordnung alle in dieselbe Richtung:

1. Es muß eine Abgabe in Höhe der marktgerechten Kosten für die Bodennutzung erhoben werden, um

[7]) Leibholz u.a., a.a.O., Art. 14, RdNr. 582 unter Hinweis auf BVerfGE 25, S. 117 f.; 52, S. 29; 68, S. 368; 79, S. 179.
[8]) Leibholz u.a., a.a.O., RdNr. 582 unter Hinweis auf BVerfGE 52, S. 29 und 37, S. 140 f.

a) den ökologisch notwendigen Kostendruck für den sparsamen Flächenverbrauch hervorzurufen,
b) ökonomisch die Bodenverteilung über Knappheitspreise am Käufermarkt zu gewährleisten und
c) alle Bodennutzer in die Pflicht zu nehmen, für ihren Bedarf an Grund und Boden marktgerechte Nutzungspreise zu zahlen.

2. Das Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden als eine ökologisch, ökonomisch und menschenrechtlich sinnvolle Einrichtung sollte jedermann offen stehen. Denn es gewährt allen Menschen ein sicheres Standort- und Bodennutzungsrecht bei denkbar größter Freiheit für den einzelnen und alle anderen Menschen.

Die Abgabe ist notwendig, damit auch Grundeigentümer marktgerechte Kosten für die Bodennutzung zu bezahlen haben, die ihrerseits, soweit sie ihren Grundbesitz nicht selbst nutzen, sondern verpachten oder vermieten, die Abgabenlast auf Pächter und Mieter übertragen können. Eine (reformierte) Grundsteuer, die Investionen auf Grundstücken, z.B. Gebäude, nicht mehr besteuert, sondern bei jedem Grundstückseigentümer allein den Knappheitspreis (die Bodenrente) jedes Grundstücks, den der meistbietende Nachfrager für die Bodennutzung zahlt oder zahlen würde[9]), voll besteuert und an das Finanzamt abführt, wäre eine dafür besonders geeignete Abgabe[10]).

6. Die sozialpolitische Seite der Bodenordnung: Bürgerrecht auf Bodenrente

Reformen, das ist heute sicher, werden von der Bevölkerung unter demokratischen Verhältnissen nur noch angenommen, wenn sie auch gerecht sind und insofern auch sozialpolitischen Anliegen gerecht werden. Wer Reformen versucht, die nur einseitig die ökonomische und/oder die ökologische Effizienz verbessern, aber nicht auch die sozialpolitische Komponente ernst nehmen, wird daher in der Regel scheitern. Das muß auch bei einer Reform der Bodenordnung bedacht werden, einfach deshalb, damit nicht alle für die

[9]) Der marktgemäße Pachtzins für ein Pachtgrundstück oder der marktgemäße Erbbauzins für ein Erbbaurecht entspricht jeweils der marktgemäßen Bodenrente.

[10]) Die reformierte Grundsteuer kann ihre segensreichen Wirkungen für alle Bodenutzer, die Grundbesitzer eingeschlossen, nur entfalten, wenn mit ihrer Einführung auch das Mieterschutzrecht und andere wohnungspolitische Begünstigungen, z.B. des Einkommenssteuerrechts, beseitigt werden.

Gerechtigkeit und sozialpolitische Anliegen engagierten Menschen, voran die Sozialpolitiker, dagegen sind.

Knappheitspreise für Bodennutzung dienen nach Einführung der reformierten Grundsteuer nicht mehr der privaten Bereicherung; sie dienen aber auch nicht mehr der Bereicherung der öffentlichen Hand, wenn die ans Finanzamt abgeführten Grundsteuereinnahmen jährlich nach gleichen Pro-Kopf-Teilen an die Bevölkerung rückverteilt wird, irgendwann in der Zukunft einmal weltweit ohne Rücksicht auf den Geburts- und Aufenthaltsort einzelner Menschen. Auf diesem Wege bekäme jeder Bürger eine gleiche Quote von der jährlichen Bodenrente eines Landes (später einmal der gesamten Erde). Damit gäbe es ein Bürgerrecht auf Bodenrente, einen für alle Menschen gleichen Anspruch auf eine gleiche Quote am wirtschaftlichen Ertrag des Bodens.

Diese Rückvergütung Bodenrente hilft allen Menschen, steigende Kosten für die Bodennutzung zu tragen, ohne – wie heute u.a. Mieter und Pächter – immer größere Einkommensanteile dafür aufwenden zu müssen. Wer das trotz dieser Hilfe nicht kann, dem muß – wie auch heute schon – solidarisch geholfen werden, z.B. durch Wohngeld oder eine ähnlich ansetzende persönliche (subjektive) Subvention.

VI. Ordnungsanforderungen an den Bereich des Bodens und den Umwelt- und Naturschutz

Die Integration produzierter Güter in den Markt vollzieht sich freiheitlich nicht von selbst, sondern setzt eine funktionsfähige Rechts- und Wettbewerbsordnung und Verwaltung voraus. Unter dieser Voraussetzung können sich Unternehmen durch ihr Leistungsangebot und Nachfrager mit ihrem Bedarf an Gütern in den wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang frei einbringen.

Die Integration des Bodens und der Bodenschätze in den Markt und die Gesellschaft vollzieht sich freiheitlich ebensowenig von selbst; sie kann von den Marktteilnehmern nicht global, sondern nur in Form von vorbildlichen Beispielen geleistet werden. Global ist deshalb eine der Schaffung und Erhaltung der Wettbewerbsordnung vergleichbarer politisch-rechtlicher Gestaltungsakt notwendig. Wenn er in der angedeuteten Richtung verläuft, dürfte auch der Boden- und Wohnungsmarkt und der Markt für Bodenschätze funktionsfähig sein und nicht mehr so versagen wie heute.

Eine freiheitliche Ordnung der Welt ist ohne freiheitliche Lösungen des Umgangs mit der Natur und der Umwelt ebensowenig vorstellbar wie eine freiheitliche Ordnung ohne freiheitliche Lösung der Bodenfrage vorstellbar

ist. Hier besteht ein ebenfalls enger Zusammenhang zwischen der Boden- und der Natur- und Umweltschutzfrage. Für beide Bereiche sind – wie für andere auch – angemessene politisch-rechtliche Gestaltungsakte notwendig, damit einerseits der Boden und andererseits Produkte und Handlungsweisen, die heute im gewaltigen Umfang Natur, Umwelt und Mensch gefährden, z.B. viele Chemikalien, der Verkehr, der Energieverbrauch usw., »verkehrsfähig« werden.

Das Erbbaurecht in West und Ost

Bericht über ein Innovatives Projekt – Teil II

Roland Geitmann

Nachdem Teil I das Zustandekommen dieses Forschungsprojekts sowie Eindrücke bei der Praxiserkundung, -beratung und -schulung schilderte, soll dieser Teil II die Erbbaurechtskonzeption des Seminars für freiheitliche Ordnung unter zwei Aspekten kritisch beleuchten: Zum einen geht es darum, neben den vom Seminar erhofften günstigen Auswirkungen einer Bodennutzungsvergabe nach Meistgebot auch die ungünstigen ins Auge zu fassen und abzustecken, unter welchen Rahmenbedingungen eine solche Handhabung vielleicht erst erträglich wird (1.). Zum anderen sollen die praktischen Hemmnisse benannt werden, die einer Realisierung des Konzepts in den neuen Bundesländern entgegenstehen (2.).

1. Folgen ausbalancieren

a) Auswirkungen des Meistgebotsprinzips

Daß Stadtplanung erleichtert wird, wenn Kommunen Grundstücke im Erbbaurecht vergeben und den Erbbauzins marktgerecht anpassen, leuchtet durchaus ein. Es schwindet der Druck auf wertsteigernde Planungsfestsetzungen und Dispense. Der stetige Druck des marktgerechten Erbbauzinses fördert die volle Ausnutzung der Grundstücke. Der Bodenmarkt wird mobiler, spekulative Bodenpreisspitzen schwinden und die Grundstücke wandern zum »besten Wirt«.

Doch wer ist der »beste Wirt«? Bei ökonomischer Steuerung der Bodenzuordnung über das Nutzungsentgelt erweist sich als bester Wirt derjenige, der auf dem jeweiligen Grundstück die rentabelste Nutzung realisiert. Die Frage ist, ob bzw. unter welchen Rahmenbedingungen eine solche Durchmonetarisierung der Bodenzuordnung anstelle von Privateigentum eine lebenswerte Stadt ergeben kann. Oder wird hier am Ende der Teufel durch Belzebub ausgetrieben, indem das Bollwerk des Privateigentums eingerissen und jeder Standort durch entsprechendes Nutzungsentgeltangebot »käuflich« wird? Was dank Privateigentums am Boden verwurzelt und gewachsen ist und sich durch viele Stürme behaupten konnte, droht jetzt durch rentablere Nutzungen hinweggefegt zu werden.

Wird sich nicht die Verödung unserer Städte durch Kommerzialisierung nur noch beschleunigen, indem die rentabelsten Nutzungen sich durchsetzen und die Stadtzentren prägen? Wird die Gefahr, daß sich z.B. am historischen Marktplatz in Wismar die fünfte oder sechste Bankfiliale niederläßt, mit dieser Erbbaurechtskonzeption nicht nur noch größer? Wie sollen Städte wie Rostock und Schwerin verhindern, daß Versicherungen und Büroräume das Wohnen im Zentrum verdrängen?

Liegen doch Reiz und Lebensqualität insbesondere alter Städte in ihrer gewachsenen Nutzungsmischung und im sichtbaren Nebeneinander von Zeugnissen aus verschiedenen Zeiten. Wenn nicht bestimmte quartierprägende Nutzungen auch gegen alle Rentabilitätsberechnungen möglich bleiben, werden unsere Städte vollends unwirtlich. Welchen unschätzbaren Wert für örtliche Atmosphäre, Orientierung und Identität haben z.B. Gasthäuser und Apotheken, die, gesichert durch Privateigentum am Boden, oft Jahrhunderte überstehen. Wird nicht all dies durch marktgerechten Erbbauzins und die gewollte Mobilisierung des Bodenmarkts gefährdet, bzw. was muß begleitend geschehen, um diese Gefahren zu bannen?

Der Verdrängungseffekt des Meistgebots beim Bodennutzungsentgelt wird vom Seminar gewollt, aber nur von seiner positiven Seite geschildert. Die Darstellung ist deshalb etwas einseitig und allzu optimistisch. Wenn Eckhard Behrens die Standortentscheidungen als »Suchprozeß des Investors« charakterisiert (FdF Heft 220, S. 4), mag dies für gewerbliche Filialen zutreffen, aber doch nur begrenzt für den Eigenheimbau und schon gar nicht für den Landwirt und Gärtner. Daß Familien durch Generationen an einem Standort bleiben wollen, der Sohn im Garten des Vaters baut, daß Nachbarn, Freunde, Kirchengemeinden und Vereine, Gaststätten, Straßenräume, Bäume und Landschaften die Menschen an einen Standort binden und daß diese Bindungen durch monetäre Verdrängungseffekte zerstört werden können, all dies wird im Seminarkonzept zumindest nicht ausdrücklich erwogen.

Daß dem Wunsch nach zügiger und vollständiger Realisierung von Stadtplanung berechtigte Bedürfnisse z.B. nach Erweiterungsgelände und Offenheit für neue Entwicklungen entgegenstehen und statt perfekter eher flexible Lösungen fordern, wird nicht in Rechnung gestellt. Städtebau ist nie fertig, sondern ein ständiger Prozeß, der wesentlich von den Spielräumen lebt, die durch mangelnde Realisierung einstmals Geplanten entstehen. Eine Schule oder einen Betrieb zu verlagern, nur weil man sich in der ersten Ausbaustufe zuwenig Erweiterungsgelände vorbehielt, erweist sich oft als bedauerliche Ressourcenverschwendung und Standortverschlechterung. Zwischennutzungen bis zum endgültigen Ausbau müssen ermöglicht werden.

Die Seminarkonzeption verstärkt die Macht des Geldes und berücksichtigt zuwenig, daß diese Macht extrem ungleich verteilt ist. Der Kampf um

prestigeträchtige Standorte dürfte sich verstärken wie auch Versuche, mißliebige Konkurrenten durch Überbieten ihres Erbbauzinses zu verdrängen oder gar in den Ruin zu treiben. Zonen für Reiche und Arme werden sich stärker separieren. Das Instrumentarium, schwächere Bewohnerschichten durch Wohnungsmodernisierung und Umwidmung in Eigentumswohnungen zu verdrängen, wird durch marktgerechte Anpassung des Erbbauzinses erweitert. Zahlungskräftige Yuppies können sich ganze Stadtteile erobern.

Je breiter diese Erbbaurechtskonzeption angewendet wird, desto dringlicher werden Gegengewichte und ergänzende Reformen. Reißt man, wie Silvio Gesell es wollte, auch nationale Grenzen ein, ermöglicht das Meistgebotsprinzip der Bodenzuordnung den Reichen, sich (im Rahmen des örtlichen Baurechts) überall niederzulassen und ärmere Schichten nach Belieben zu vertreiben – eine neue Variante moderner Kriegführung.

All dies macht deutlich: Nicht maximale, sondern optimale Bodenmobilität muß das Ziel sein. Das Steuerungsinstrument des Bodennutzungsentgelts für die Bodenzuordnung ist nur in gezügelter Form erträglich und bedarf eines Rahmens. Dieser ist dichter zu ziehen, als es das Seminarkonzept vermuten läßt. Einige wichtige Elemente dieses Rahmens der Bodennutzung sollen im folgenden beleuchtet werden.

b) Rahmen und Gegengewichte

(1) Bauleitplanung

Die Bauleitplanung müßte in Richtung eines Nutzungsprogramms verdichtet werden. Entgegen der Darstellung des Seminars sind Bauleitpläne und die Entscheidung, wer ein Grundstück nutzen darf, nicht völlig verschiedene Fragen, von denen die eine politisch und die andere wirtschaftlich zu entscheiden sei, sondern eng miteinander verzahnt; denn Flächennutzungs- und -bebauungspläne bestimmen nicht nur Art und Maß der baulichen Nutzung (z.B. Gewerbe- oder Wohnbauflächen) und die Bauweise (geschlossen oder offen) und schränken schon dadurch den Kreis potentieller Nutzer erheblich ein, sondern fixieren schon jetzt Standorte insbesondere für öffentliche Einrichtungen, z.B. Schulen, Sportstätten und Grünanlagen. So wie der Standort für Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser bestimmt wird, müßte jede Stadt bei breiter Verwendung des Erbbaurechts künftig prüfen, ob sie zur Aufrechterhaltung lebendiger Innenstadträume nicht darüber hinaus Standorte für bestimmte weniger rentable Dienstleistungen absichern sollte.

Das Baugesetzbuch bietet für solche Festlegungen bisher keine ausreichende Ermächtigung. Insbesondere wird dem § 9 Abs. 1 Ziff. 9 BauGB, wonach »der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere

städtebauliche Gründe erforderlich wird« festgesetzt werden kann, wegen der Tatbestandsvoraussetzung »besondere städtebauliche Gründe« nur ein sehr enger Anwendungsbereich zugebilligt, z.B. für Tankstellen, Warenhäuser und Ausflugslokale. Hier wäre eine gesetzliche Erweiterung notwendig. Schon jetzt ermöglichen Ziff. 7 der genannten Vorschrift die Festlegung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau und Ziff. 8 »für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf« (z.B. Kinderreiche, Behinderte, Alte).

Ein mobilerer und nach dem Rentabilitätsprinzip funktionierender Bodenmarkt würde auch das Bedürfnis nach Negativfestsetzungen verstärken, um z.B. Innenstädte vor einseitiger Prägung durch Banken und Versicherungen zu bewahren. Für solche Ausgrenzungen bedürfte es einer gesetzlichen Ermächtigung, deren Wahrnehmung zur Minderung von Erbbauzinsen und deshalb gegenüber Erbbauberechtigten (im Unterschied zu Eigentümern) keine Entschädigungspflicht auslösen, wohl aber im Hinblick auf Art. 12 und 3 Grundgesetz problematisch würde, wenn auf diese Weise für bestimmte Branchen Bedürfnisprüfungen eingeführt und vorhandene Betriebe damit privilegiert und vor Konkurrenz geschützt würden.

Da der Erbbauzins sich an der möglichen Nutzung orientiert, andererseits das Bedürfnis nach Erweiterungsgelände in vertretbarem Umfang und zu zumutbaren Bedingungen erfüllt werden sollte, müßten Bebauungspläne Ausbaustufen und Zwischennutzungen vorsehen (z.B. als Grünflächen oder Parkplatz), die entsprechend niedrigere Erbbauzinsen verursachen.

(2) Bestandsschutz

Die mit breiter Erbbaurechtsanwendung und marktgerechtem Erbbauzins verbundene größere Mobilität des Bodenmarkts erleichtert zwar fortlaufende Anpassung an aktuelle Erfordernisse, gefährdet aber auch Erhaltenswertes. Um diesen Gefahren zu begegnen, gibt es ein rechtliches Instrumentarium, das wichtiger wird und ausgebaut werden müßte. Noch dringlicher wird es z.B., die nach Denkmalschutzrecht vor Abbruch und Veränderungen zu schützenden baulichen Objekte und Ensembles zu erfassen und dies fortzuschreiben, wobei die Unterschutzstellung einen Teil der finanziellen Folgen mittels niedrigerer Erbbauzinsen auf die Kommunen als Grundstückseigentümer verlagern würde.

Als ausbaubedürftig wird sich das Instrument der Erhaltungssatzung nach § 172 ff. BauGB erweisen. Danach können in bestimmten Gebieten Abbruch, Änderung und Nutzungsänderungen baulicher Anlagen durch Satzung (unbeschadet sonstiger Vorschriften) genehmigungspflichtig gemacht werden, aber nur mit folgenden Zielen:

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (in diesem Fall kann auch die Errichtung baulicher Anlagen besonderer Genehmigungspflicht unterworfen werden),
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen.

Nr. 1 dient dem städtebaulichen Denkmalschutz; geschützt sind Ortsbild, Stadtgestalt oder Landschaftsbild prägende und sonstige bauliche Anlagen von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung.

Nr. 2 und 3 verfolgen auch sozialgestalterische Zwecke. Von der Ziff. 2 (sog. Milieuschutzsatzung) werden Städte verstärkt Gebrauch machen müssen. Bislang bedarf es für die Versagung der Genehmigung allerdings besonderer »städtebaulicher Gründe«; rein soziale Gründe, etwa des Mieterschutzes, reichen nicht aus.

Vom Gesetz nicht erfaßt ist der Schutz weniger rentabler gewerblicher Nutzungen. Es wird sich als notwendig erweisen, diese Ermächtigungsvorschrift zu einem generellen Schutztatbestand für die verschiedenen städtebaulichen und sozialen Funktionen eines Gebiets auszuweiten.

(3) Vertragliche Bindungen

Soweit planungsrechtliche Vorschriften nicht ausreichen, gewünschte Nutzungsarten zu gewährleisten, bedarf es vertraglicher Bindungen, die vom Seminar aber abgelehnt werden. So überzeugend es ist, daß das ökonomische Steuerungsinstrument des marktgerechten Erbbauzinses viele bisher in Erbbaurechtsverträgen festgelegten Bau- und Nutzungsverpflichtungen sowie Zustimmungsvorbehalte für Veräußerungen und Belastungen entbehrlich machen, darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Insbesondere bei Übertragung öffentlicher Einrichtungen in freie Trägerschaft, dem gegenwärtigen Hauptanwendungsbereich des Erbbaurechts in den neuen Bundesländern, wäre es riskant, auf solche Bindungen zu verzichten. Wegen des öffentlichen Bedarfs wird die Kommune sicherstellen, daß aus dem Altenheim kein Hotel gemacht wird. Ähnlich wird sie bei der Vergabe eines kostbaren Grundstücks am Stadtpark dafür sorgen müssen, daß es wie beabsichtigt für ein Hotel und nicht für ein Bürogebäude verwendet wird.

Bei zentral gelegenen Grundstücken kann sich eine Stadt nicht leisten, jemandem aufzusitzen, auf den der Erbbauzins deswegen nicht wirkt, weil er nicht rechnen kann oder nicht zu rechnen braucht. Die schwer durchsetzbaren öffentlich-rechtlichen Baugebote können den vertraglich vereinbarten Heimfall bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung in solchen Fällen nicht ersetzen.

(4) Vergaberichtlinien

Die Erbbaurechtskonzeption des Seminars nährt die Illusion, man könne die Vergabe von Grundstücken einem Computer überlassen, der dem Meistbietenden den Zuschlag erteilt. Was in Einzelfällen ein zutreffendes Entscheidungsverfahren sein mag, verbietet sich dann, wenn eine Vielzahl von Grundstücken zu vergeben ist, z.B. nach Erschließung eines neuen Baugebietes. Je nachdem, ob eine Gemeinde Baugelände auf Vorrat erschließt oder zögert und dadurch einen Nachfragestau hervorruft, würde sie niedrige oder hohe Erbbauzinsen erzielen und wäre versucht, ihr Planungsmonopol zu mißbrauchen.

Insbesondere bei Einfamilienhausgebieten würde eine solche Vergabe nach Meistgebot in einer vorübergehenden Knappheitslage zu einer untragbaren Bevorzugung der wohlhabenden Interessenten führen, was zu Recht einen Sturm der Entrüstung entfachen würde. Was selbst Gemüsehändlern verübelt wird, nämlich eine Knappheitssituation allzu sichtbar zur Anhebung der Preise auszunutzen, wird einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Monopolstellung erst recht nicht zugebilligt. Grundstücksinteressenten erwarten, daß sich Gemeinden als verläßliche Partner erweisen, indem sie mäßigend und verstetigend auf Bodenpreise wirken. Bei zeitweiser Übernachfrage wird die Gemeinde deswegen andere Auswahlkriterien wählen: Berücksichtigung in der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbung oder des Zugriffs, Quoten für benachteiligte Gruppen wie Kinderreiche, Bezieher niedriger Einkommen, Ausländer usw.

(5) Subventionen

Um eine günstige Mischung sozialer Schichten und unterschiedlich rentabler Nutzungen zu erreichen, dürfte es bei breiter Verwendung des Erbbaurechts zu marktgerechten Zinsen notwendig werden, verstärkt mit Subventionen zu arbeiten. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn freie Träger öffentliche Aufgaben erfüllen, z.B. Sportstätten, Altenheime und Polikliniken. Die anstelle ermäßigter Erbbauzinsen gesondert gezahlte Subvention wahrt immerhin den Anreiz zu sparsamer Grundstücksnutzung, ist transparenter und leichter reversibel.

Um Minderbemittelte nicht zu verdrängen, wird Wohngeld breiteren Anwendungsbereich erlangen und wesentlich mehr Mittel erfordern. Auch im gewerblichen, insbesondere im Dienstleistungsbereich wird der Ruf nach Subventionen sich verstärken, um weniger rentable Nutzungen, z.B. Buchläden und Galerien, in Stadtzentren zu halten oder Lebensmittelläden in Stadt- und Ortsteilen.

Die Gefahr ist groß, daß sich hier neben der ohnehin arbeitsaufwendigen Verwaltung von Erbbaurechten eine zusätzliche Subventionsbüro-

kratie entfaltet mit allen Wucherungen, die solcher Art Verwaltung kennzeichnen.

(6) Verzögerte Erbbauzinsanpassung

Wie die Eingangsbeispiele zeigen, kann die marktgerechte Anpassung des Erbbauzinses schädliche Verdrängungseffekte zeitigen. Dem versucht das Seminar mit einer Stufenregelung für Eigennutzer zu begegnen, indem die Anpassung des Erbbauzinses längstens 30 Jahre hinausgeschoben wird, es sei denn, das Anwesen wird vermietet, verpachtet oder verkauft. Diese eher als ausnahmsweise Abweichung vom Tugendpfad des marktgerechten Erbbauzinses ins Auge gefaßte Verzögerung der Zinsanpassung wird sich für breitere Anwendungsbereiche anbieten. Die wechselnde Höhe von Erbbauzinsen ergibt immer Stufen, so daß es keine Prinzipienfrage, sondern eine pragmatisch zu beantwortende Frage des Grades ist, wie lang und hoch man diese Stufen wählt, fünf, 30 oder 99 Jahre.

Einerseits sprechen bodenordnungspolitische Gründe für möglichst zeitnahe Anpassung des Erbbauzinses, damit dem Erbbauberechtigten kein spekulativ verwendbarer Vorteil zuwächst. Auch zeigen die praktischen Erfahrungen in westdeutschen Städten, daß Verzögerungen die Anpassung eher erschweren als erleichtern, weil die Stufen dann psychologisch störend groß werden.

Andererseits gilt es Verdrängungseffekte zu vermeiden, die gewachsene soziale Zusammenhänge zerstören. Die vom Seminar empfohlene Höchstdauer von 30 Jahren wird sich in der Praxis als zu starr erweisen. Wenn man die Lebenserwartungen von Häuslebauern berücksichtigt und außerdem das Zusammenleben der Generationen fördern und ermöglichen will, daß Familien ihr Haus auch durch Zeiten der Arbeitslosigkeit halten können, wird man die familiären Verhältnisse flexibler berücksichtigen müssen.

Im gewerblichen Bereich ist das Kriterium des »Eigennutzers« wenig hilfreich; denn es kann nicht entscheidend sein, ob der Erbbauberechtigte das Gebäude selbst nutzt, es vermietet oder verpachtet hat (vielleicht aus steuerrechtlichen Gründen an seine Frau) oder ob Erbbauberechtigter eine Gesellschaft mit wechselnden Gesellschaftern ist. Wichtiger ist die Art der Nutzung. Ist sie weniger rentabel und in dieser Lage trotzdem erwünscht, wird die Gemeinde evtl. trotz Nutzerwechsels von einer Zinsanpassung absehen, zumindest dann, wenn angenommen werden kann, daß dies dem tatsächlichen Nutzer (und nicht nur dem Vermieter oder Verkäufer) zugute kommt.

Für ein Verzögern der Erbbauzinsanpassung spricht auch die Tatsache, daß parallel zum Erbbaurecht für lange Zeit noch Privateigentum an anderen Grundstücken besteht, Boden also weiterhin als Kapitalanlage mißbraucht und künstlich verknappt wird. In der Hoffnung auf späteren

Veräußerungsgewinn werden Bodenpreise spekulativ in die Höhe getrieben und übersteigen den kapitalisierten Wert dessen, was an Bodenrente tatsächlich erwirtschaftet werden kann. Andererseits verzerren sich Konkurrenzsituationen, weil der Bodeneigentümer – im Gegensatz zum Erbbauberechtigten – der Kostenkalkulation nicht den aktualisierten Bodenwert zugrunde legen muß und deshalb begünstigt ist.

(7) Fairneßgrenzen

Das Seminar will zur Richtlinie der Erbbauzinsanpassung den Wert machen, »der für das Grundstück erzielbar wäre, wenn das Erbbaurecht zum Zeitpunkt der Anpassung vom Grundstückseigentümer neu ausgegeben würde; davon können die Vertragsteile bei der Neufestlegung der Erbbauzinshöhe nach unten bis zu ... % nach billigem Ermessen (§15 BGB) abweichen« (Mustervertrag Abschnitt IV § 2). Das Seminar will also nicht nur die tatsächlich erzielte Bodenrente abschöpfen, sondern diejenige, die der »beste Wirt« des jeweiligen Grundstücks erzielen könnte. Ein marktgerechtes Nutzungsentgelt soll den Erbbauberechtigten veranlassen, das Grundstück optimal zu nutzen oder es einem anderen zu überlassen, der es rentabler zu nutzen versteht.

Durch ein ökonomisches Instrument ökologisch sparsame Bodennutzung zu fördern, ist durchaus überzeugend; doch die Ausgestaltung ist noch nicht gelungen. Wenn die Gemeinde sich an dem Wert orientiert, der bei Neuausgabe des Erbbaurechts erzielbar wäre, übersieht sie die zeitliche Begrenzung des Erbbaurechts und die Tatsache, daß sie sich für diese Zeit an einen Vertragspartner gebunden hat. Was bei einem ewigen Erbbaurecht noch logisch wäre, ist es bei einem zeitlich befristeten nicht. Denn letzteres mindert sich gegen Ende des Zeitraums in seinem Wert, weil selbst eine volle Entschädigung der baulichen Anlagen die eingeschränkte Dispositionsfreiheit des Erbbauberechtigten nicht aufwiegt. Nach dem Musterentwurf soll der Erbbauberechtigte sein Nutzungsrecht bis zum letzten Jahr so entgelten, als ob es ewig weiterliefe. Das ist wohl kaum zumutbar.

Im übrigen wirkt die Anpassungsklausel wie die Vorwegsanktionierung eines einseitigen Vertragsbruchs. Faktisch wird das vertragliche Entgelt weitgehend zur einseitig (hoheitlich) veränderbaren Abgabe umfunktioniert. Als Planungsinstanz kann die Gemeinde die Rahmenbedingungen für die Grundstücksnutzung einseitig ändern und als Grundstückseigentümerin über Anhebung des Erbbauzinses alsbald Druck auf Ausschöpfung der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten ausüben. Das Risiko eines hierfür suboptimalen Vertragspartners wälzt sie auf diesen ab, so daß dieser entweder bluten oder weichen muß. Eine solche Konzeption mag zwar Stadtplaner begeistern, nicht jedoch Investoren und Häuslebauer.

Der Druck von Grundstückseigentümern auf die Stadtplaner, bodenwerterhöhende Nutzungserweiterungen zu ermöglichen, wird bei Anwendung der Erbbaurechtskonzeption des Seminars zumindest teilweise ersetzt durch Druck von Erbbauberechtigten, genau solche Veränderungen zu unterlassen, solange sie diese nicht ausnutzen und deshalb weder Verlagerungskosten noch erhöhte Erbbauzinsen akzeptieren. In manchen Fällen mag der durch erhöhten Erbbauzins ausgelöste Druck auf intensivere Grundstücksnutzung zumutbar und berechtigt sein, in anderen nicht. Völlig interessenfrei wird Stadtplanung nie, auch nicht durch das Erbbaurechtskonzept des Seminars. Das eigene Interesse der Kommune am erhöhten Erbbauzins kommt sogar hinzu. Dem erwähnten Interesse an Nichtausweitung der Nutzungsmöglichkeiten kann die Stadt nur ausweichen, wenn sie von einer entsprechenden Erhöhung des Erbbauzinses einstweilen absieht.

Eine marktgerechte Erbbauzinsanpassung ist nur im Rahmen fairer Partnerschaft erträglich, die ein vernünftiges Eingehen auf Besonderheiten des Einzelfalles bzw. einzelner Fallgruppen erfordert. Die wechselseitige Bindung verbietet einseitige, unzumutbare Änderungen. In die oben zitierte Anpassungsklausel wäre vor den Worten »neu ausgegeben« ergänzend einzufügen: »für die restliche Vertragsdauer«. Diese Einschränkung dürfte zusammen mit dem schon vorgesehenen Billigkeitsabschlag vor allem gegen Vertragsende zu einer Mäßigung der Erbbauzinsanpassung führen.

(8) Rückverteilung des Erbbauzinses

Weil die Erde allen gehört und um auch sozial Schwachen den Boden zugänglich zu machen, schlägt das Seminar in Anlehnung an Silvio Gesell vor, die Erbbauzinsen für Wohngrundstücke pro Kopf an die Einwohner zurückzuverteilen. Die Entmischungs- und Verdrängungseffekte des marktgerecht angepaßten Erbbauzinses würden dadurch vielleicht etwas gemildert, aber nicht behoben. Die beschriebenen Gegengewichte bleiben also gleichwohl notwendig.

Im übrigen handelt es sich bei dieser Rückverteilung der Erbbauzinsen um eine zeitlich erst in ferner Zukunft liegende Lösung, weil die Gemeinden – wahrscheinlich auf die Dauer mehrerer Generationen – die Einnahmen benötigen, um weiteren Grunderwerb zu finanzieren. Deswegen können die kommunalhaushaltsrechtliche Beurteilung und mancherlei weitere in diesem Zusammenhang auftauchende Fragen vorerst unerörtert bleiben: Warum Rückverteilung nur der Wohngrundstücks-Erbbauzinsen (was die Ausweisung von Wohngebieten im Vergleich zu Gewerbegebieten für Kommunen unattraktiv macht)? Auszahlung nur an Erbbauzinszahler oder auch an die restlichen Eigentümer (wohl letzteres)? Zahlung an alle Einwohner (mit Zweit- und Drittwohnsitz) oder nur an Bürger? Lohnt sich der

gewaltige Verwaltungsaufwand, wenn ein Großteil der Grundstücke in Größe und Wert etwa gleich ist? Ist die gezielte Verwendung für Kindererziehung nicht doch eine sinnvollere Lösung?

So faszinierend der Gedanke ist, einen solchen Ausgleich der Bodennutzungsentgelte sich länderübergreifend, ja erdumspannend vorzustellen, so problematisch wird er bei näherem Hinsehen, u.a. weil die Differenzen der Bodenrente nicht nur aus natürlichen Gegebenheiten herrühren, sondern weit stärker aus Standortentscheidungen und Infrastrukturmaßnahmen der Menschen, Geschichte, Entwicklungsstand, Produktivität, Wohlstand und Fähigkeiten der Benutzer. Reduziert man den Ausgleich auf Unterschiede in Klima, Wasservorrat, Bodenschätzen und Bodenfruchtbarkeit, wäre armen Ländern mit der Beendigung der von uns ausgehenden Ausbeutung vermutlich mehr geholfen als mit einer solchen Umverteilung, deren Berechnung überaus kompliziert und deren Verwaltung einen erheblichen Teil des Aufkommens auffressen würde.

2. Anwendungshemmnisse

a) Mangelnde Akzeptanz

(1) bei Nutzern

Man könnte meinen, daß die Menschen in den neuen Bundesländern durch das System von Bodennutzungsrechten gemäß DDR-Zivilgesetzbuch bestens auf das Erbbaurecht vorbereitet wären und dieses Rechtsinstrument von kapitalschwachen Eigenheimbauern und gewerblichen Investoren gern wahrgenommen würde. Diese Annahme trifft nur sehr eingeschränkt zu. Zwar findet man durchweg Verständnis und in Einzelfällen auch gezieltes Interesse an dieser Investitionserleichterung. Doch der Erbbauzins und erst recht dessen unkalkulierbare spätere Entwicklung sind im Vergleich zu den bisher weitgehend unentgeltlichen Nutzungsrechten ein gar zu mißlicher Nachteil.

Jeder Grundstücksinteressent kann sich ausrechnen, daß er selbst bei bloßer Lebenshaltungskostenindex-Anpassung des Erbbauzinses im Endeffekt mehr zahlt als bei Kauf, ohne Eigentümer zu werden. Deshalb und um darüber hinausgehende Bodenwertsteigerungen lieber selbst einzustecken, wird jeder ökonomisch denkende Grundstücksinteressent den Kauf bevorzugen, sobald er dies finanzieren kann. Werden Kauf und Erbbaurecht wahlweise nebeneinander angeboten, wird sich das Erbbaurecht nur bei Ermäßigung des Erbbauzinses bzw. Verzicht auf marktgerechte Anpassung behaupten, wie die Erfahrungen in westdeutschen Städten zeigen.

In den neuen Bundesländern kommt hinzu, daß die Menschen nachholen wollen, was ihnen in den letzten 40 Jahren vorenthalten wurde. Dazu gehört auch das Bodeneigentum, das in der DDR zwar formal, nicht aber ökonomisch gewährleistet war. Je ländlicher der Raum, desto stärker ist das Bedürfnis, alle Vorteile zu genießen, die Bodeneigentum bietet: Sicherheit, Verfügungsmacht, Besitzerstolz, Wertsteigerung usw. Der durch den Sozialismus erzwungene Fortschritt wird geradezu zwangsläufig abgelöst durch einen Rückfall in das Eigentumsdenken des 19. Jahrhunderts.

Aus den vielen Gesprächen und Schilderungen über die Einstellung der Menschen habe ich den Eindruck gewonnen, daß dieser Rückfall nicht nur vom Westen aufgenötigt wurde, sondern auch den Sehnsüchten der Bevölkerungsmehrheit entsprach und daß für den erhofften Schritt nach vorn im Bodenrecht die Zeit leider noch nicht reif war. Allzu deutlich hatte die Modrow-Regierung bereits die Weichen in Richtung privaten Bodeneigentums gestellt, indem den Nutzungsberechtigten der Grunderwerb zu Niedrigstpreisen angeboten und von diesen auch breit wahrgenommen wurde.

Daß nun auch die Wohnungsgenossenschaften mit Nachdruck nach dieser Lösung verlangen, kann man ihnen nicht verdenken. Daß ihnen der Erbbauzins für viele Jahre erlassen werden könnte und es für den Wohnungsbau in der Stadt besser wäre, wenn später durch schrittweises Heranführen des Erbbauzinses an den Marktwert gleiche Bedingungen mit dem freien Wohnungsbau herbeigeführt würden, vermag den Vorteil des Bodeneigentums und seiner erhofften Wertsteigerung offenbar nicht aufzuwiegen. Sofern nicht einzelne Städte gegen die inzwischen geschlossene Meinungsfront der Ministerien in dieser Frage Widerstand leisten und die Auslegung der Protokollnotiz 13 zum Einigungsvertrag durch ein Gericht klären lassen, dürfte der Kampf für das Erbbaurecht im komplexen Wohnungsbau wohl verloren sein. In künftigen Fällen wird es voraussichtlich nur dann akzeptiert, wenn die Alternative Kauf gar nicht erst angeboten wird.

Der Tendenz nach ähnlich dürfte die Entwicklung für die noch bestehenden Nutzungsrechte verlaufen, die durch das in Vorbereitung befindliche Sachenrechtsbereinigungsgesetz in Erbbaurechte umgewandelt werden. Da ein Ankaufsrecht vorgesehen ist, werden je nach Ausgestaltung der Erbbauzins- und Kaufbedingungen wohl die meisten Nutzungsberechtigten früher oder später den Kauf wählen.

(2) bei Banken

In vielen Städten wurde mir berichtet, daß die Banken bei Kreditverhandlungen das Erbbaurecht ablehnen und Sicherheiten an privatem Bodeneigentum verlangen. Diese Haltung könnte vordergründig in mangelnden Informationen und Erfahrungen begründet sein oder darin, daß Banken an

hoher Kreditausgabe interessiert sind und deshalb tendenziell unfreundlicher reagieren, wenn der Kunde seinen Kreditbedarf durch Erbbaurecht mindert.

In westdeutschen Städten mit breiter Erbbaurechtspraxis sind die Auskünfte weit positiver, was allerdings eng mit der milden Erbbauzinspraxis zusammenhängt. In Wolfsburg z.B. empfiehlt die Sparkasse Existenzgründern häufig das Erbbaurecht, um die Anfangsbelastung zu reduzieren. Interessant ist auch, an den von Fritz Andres in einer Gesprächsnotiz mitgeteilten Beispielen festzustellen, wie der Verkehrswert des Erbbaurechts über den Gebäudewert dadurch hinausgeht, daß der Erbbauzins in Wolfsburg erheblich unter dem Marktwert liegt. Auf diese Weise wird dem Erbbauberechtigten ein Bodenwertanteil zugeschoben, bei Eigenheimen in normaler Lage häufig um 50000 DM, in extrem guter Lage bis 170000 DM. Im Verkehrswert wird die künftige Wertsteigerung des unterbezahlten Erbbaurechts teilweise vorweggenommen. Bei ausreichend langer Restlaufzeit des Erbbaurechtsvertrags und extrem guter Lage wird das Erbbaurecht angesichts der fehlenden Erbbauzinsanpassung in Wolfsburg fast so hoch wie Eigentum bewertet. Aus diesem Sonderfall herzuleiten, die Kreditinstitute in Wolfsburg würden bei der Beleihung »keinen Unterschied« machen, ob der Investor Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist (so das Seminar-Merkblatt »Privatisierung der Grundstücksnutzung durch Vergabe von Erbbaurechten«, IX.), ist allerdings irreführend, da dies bei marktgerechtem Erbbauzins gerade nicht zutrifft.

Ganz so schematisch, wie von Fritz Andres wiederholt dargestellt (siehe u.a. in FdF 218, S. 35/42), ist die Vermögensverschiebung zwischen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigtem durch Ermäßigung des Erbbauzinses im übrigen nicht. Logisch würde eine 100%ige Verschiebung des Bodenwerts vom Grundstückseigentümer zum Erbbauberechtigten ein ewiges und kostenloses Erbbaurecht ohne jegliche Bindungen voraussetzen. Nach der Rentenbarwerttabelle vermindert die zeitliche Begrenzung des Erbbaurechts z.B. auf 60 Jahre den Verschiebungseffekt (bei angemessenem Erbbauzins von 5 %) zwar nur um rund 5 %. Stärkere Wirkungen haben dagegen die Bindungen des Erbbauberechtigten, wofür die Wertermittlungs-Richtlinien weitere 10 bis 70 % Wertminderung ansetzen. Weil dem Grundstückseigentümer auf jeden Fall ein Restanteil des Bodenwerts verbleibt, den man je nach Bindung des Nutzungsberechtigten unterschiedlich bewerten kann, ergibt sich beim Verkauf von Grundstücken an unentgeltlich und unbefristet Nutzungsberechtigte überhaupt ein Kaufpreis, der zwischen 1,– DM und 50 % des Verkehrswerts angesetzt wird.

Widersprüchlich ist es demgegenüber, wenn das Seminar in seinem Merkblatt »Wohnungsgenossenschaften und kommunale Wohnungsgesell-

schaften in den neuen Bundesländern« einerseits bei unentgeltlichem Nutzungsrecht eine 100%ige Vermögensverschiebung auf den Nutzungsberechtigten annimmt und andererseits diese Nutzungsrechte auf normal entgeltliche Erbbaurechte umstellen möchte (was enteignend wirken würde) und das »Verschenken« der Grundstücke anprangert, während nach der erstgenannten Annahme der Grundstückseigentümer doch gar keinen Bodenwertanteil mehr zu verschenken hätte.

Auch verleitet das Merkblatt zu dem Irrtum, die Gemeinde könne durch einen auf 10 oder 20 Jahre begrenzten Erbbauzinserlaß den Beleihungswert des Erbbaurechts im selben Maße erhöhen. Die Auswirkungen betragen maximal 35 bis 55% des Bodenwerts, wenn (bei einem sehr bindungsfreien Erbbaurechtsvertrag) nach 10 bzw. 20 Jahren der Erbbauzins mit 5% einsetzt.

Unstrittig ist dagegen, daß bei marktgerechtem Erbbauzins, wie ihn das Seminar anstrebt, das Erbbaurecht keinen Bodenwertanteil hat. Beleihungswert kann also nur das Gebäude sein. Die vorhandene Bausubstanz ist jedoch oft so schlecht, daß sie selbst für einen ersten Sanierungsabschnitt nicht als Sicherheit ausreicht, zumal die Beleihungsgrenze in der Regel bei drei Fünfteln des Beleihungswerts liegt (so bei Sparkassen).

Je breiter Kommunen das Erbbaurecht anwenden, desto mehr entzieht sich den Banken der Boden als Sicherheit, die durch ihre Wertsteigerung bisher manches Risiko abfing. Bei breiter Erbbaurechtspraxis müssen Banken ihre Risiken sorgfältiger prüfen oder sie stärker mittragen. In dieser durchaus folgenreichen Veränderung für das Kreditgeschäft liegt wohl der tiefere Grund für die Abneigung der Banken gegen das Erbbaurecht.

b) Überforderung der Gemeinden

(1) Mangelnde Grundstücksausstattung und fehlender Finanzspielraum

Wie bereits im I. Teil angedeutet, liegt hier das entscheidende Hemmnis für eine breite Anwendung des Erbbaurechts in den neuen Bundesländern. Die Grundstücksausstattung der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Aus dem Verwaltungsvermögen kommen für Erbbaurechtsverträge nur Einrichtungen in Betracht, die in private Trägerschaft übertragen werden (z.B. Altenheime, Polikliniken, Sportstätten). Beim Finanzvermögen können die Grundstücke des komplexen Wohnungsbaus (kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften) als für das Erbbaurecht verloren abgeschrieben werden. Bei Grundstücken mit Ein- und Mehrfamilienhäusern werden Nutzungsberechtigte aufgrund des geplanten Sachenrechtsbereinigungsgesetzes wahrscheinlich weitgehend vom Ankaufsrecht Gebrauch machen. So verbleiben Grundstücke mit Wochenendhäusern,

Grundstücke, für die am 3. 10. 1990 Wohnungsbau oder Gewerbeansiedlung vorgesehen war, vom Land den Gemeinden aus eigenem Anteil überlassene Grundstücke und Flächen, die Gemeinden aus früherem Altbestand zwischen 1945 und 1990 anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unentgeltlich überlassen haben.

Historisch bedingt verfügen nur einzelne Städte wie Stralsund vor allem aus der letztgenannten Kategorie über einen reichhaltigen Grundstücksvorrat, der sich für Erbbaurechtsverträge anbietet. Die – oft durch personelle Überbesetzung der Verwaltung verschärfte – Finanzknappheit der Städte und Gemeinden verleitet jedoch viele Kommunen, ihre Haushaltslöcher durch Grundstücksverkäufe zu stopfen. Um so weniger sehen sie sich in der Lage, das Erbbaurecht für Grundstücke anzubieten, die sie zuvor erwerben mußten. Die im I. Teil aufgezeigte finanzielle Durststrecke der ersten 10 bis 20 Jahre schreckt sie ab. Die drängenden Probleme der Gegenwart, notwendige Infrastrukturmaßnahmen und Schaffung von Arbeitsplätzen, wollen jetzt gelöst werden und nicht erst in Jahrzehnten. Die Vorauszahlung des Erbbauzinses könnte nur teilweise helfen, zumal sich Grundstücksinteressenten wohl nur dann darauf einlassen, wenn der Grundstückskauf generell und nicht nur in dieser Gemeinde verweigert würde. Von einer solchen geschlossenen Haltung in der Bodenpolitik sind die Gemeinden noch weit entfernt.

(2) Verwaltungsaufwand und Grenzen der Kommunalpolitik

Die Aussicht, durch marktgerecht angepaßten Erbbauzins rasant steigende Bodenrenten zu vereinnahmen, wie sie Helmut Creutz für die letzten 30 Jahre graphisch eindrucksvoll dargestellt hat, konnte in Gesprächen und Veranstaltungen manchen Stadtkämmerer zeitweilig begeistern. Der Vorschlag, diese Einnahmen ausschließlich für weiteren Bodenerwerb zu verwenden und später zurückzuverteilen, wirkte sichtlich dämpfend, erst recht aber der Blick auf die Kompliziertheit des Erbbaurechts und die Schwierigkeit, Erbbauzinsanpassungen tatsächlich durchzusetzen.

Der weite Spielraum, den die Erbbaurechtsverordnung den Vertragschließenden läßt, macht lange und komplizierte Verträge notwendig. Auch der relativ schlanke Seminar-Entwurf, der durch Verzicht auf Bauverpflichtungen und durch vorweg erklärte Zustimmungen zu Veräußerung und Belastung für die Kommunen manche Risiken birgt, ist für Laien immer noch schwierig zu verstehen. Die Unterscheidung zwischen dinglichen und schuldrechtlichen Absprachen, die Anpassungsregelung für den Erbbauzins und die komplizierten Absicherungen und Verpflichtungen zur Weiterübertragung, erst recht zusätzliche Stillhalteerklärungen zur ansatzweisen Lösung der Konkurrenz zwischen Grundstückseigentümer und

Kreditgeber machen das Erbbaurecht selbst für erfahrene Liegenschaftsverwalter zu einem höchst schwierigen Terrain; wieviel mehr für mangelhaft ausgebildete und unerfahrene Verwaltungsleute in den neuen Bundesländern.

Mit der strengen Erbbauzinsanpassung bürdet der Vertragsentwurf des Seminars den Verwaltungen eine Last auf, die in dieser Weise zu meistern noch keiner Stadtverwaltung in Deutschland gelungen ist. Die Prozeßlawine in Wolfsburg, vor der Verwaltung und Gemeinderat schließlich kapitulierten, gibt einen Eindruck von der Herbheit dieser Aufgabe, von den Problemen bei Ablauf des Erbbaurechtsvertrags ganz zu schweigen, welche für Berlin-Kreuzberg als die schwierigsten von allen geschildert wurden.

Eine marktgerechte Anpassung des Erbbauzinses dürfte in den neuen Bundesländern zusätzlich dadurch erschwert werden, daß der Grundstücksmarkt, zwischen Spekulation und wirtschaftlicher Depression hin- und hergerissen, Kapriolen schlägt und andererseits die Bevölkerung noch stark daran gewöhnt ist, daß öffentlich zur Verfügung gestellter Boden nichts kostet.

Wieviel einfacher ist im Vergleich dazu der Verkauf von Grundstücken! Nimmt man dann noch hinzu, was oben unter 1. an Rahmenbedingungen und Gegengewichten als notwendig befunden wurde, von verdichteter Bauleitplanung und Bestandsschutz bis zu Subventionen und Rückverteilung, dann muß man zweifeln, ob das Erbbaurecht in der jetzigen, in vielen Aspekten unzureichenden gesetzlichen Ausgestaltung für Kommunen in den neuen Bundesländern der »Königsweg« sein kann. Bei der Übertragung öffentlicher Einrichtungen auf freie Träger und bei Grundstücken von lagemäßig öffentlicher Bedeutung wird das Erbbaurecht schon jetzt vielfach verwendet. Hierfür ist der Seminar-Vertragsentwurf durch den Verzicht auf Bindungen jedoch weniger geeignet. Auf dem breiten Felde, für das er gedacht ist, wird er hingegen nicht angewendet, abgesehen von einzelnen Städten, die dank guter Grundstücksausstattung und ausreichender Finanzlage dazu in der Lage sind.

Durch Vergabe von Erbbaurechten mit marktgerechtem Erbbauzins eine flächendeckende Neuordnung unseres Bodenrechts zu bewerkstelligen, überfordert die Kommunen. So vorteilhaft das Erbbaurecht für die Stadtplanung wäre, so schwierig ist es für Kämmerer und Liegenschaftler. Eine solche über viele Jahrzehnte konsequent durchgeführte kommunale Bodenpolitik geht über die Kräfte derer, die in Städten und Gemeinden mit oft eher kurz- bis mittelfristiger Perspektive das Sagen haben.

Die Konzentration von Planungskompetenz und Grundstückseigentum in kommunaler Hand birgt zudem erhebliche Gefahren. Deshalb wäre es ratsam, den Boden einem unabhängigen Bodenfonds zu übertragen, der Einze-

linteressen weniger ausgesetzt ist und die schwierige Handhabung des Erbbaurechts eher meistern könnte. Freilich ist auch eine solche Lösung politisch zur Zeit nicht wahrscheinlich.

Die Hauptwirkung der Seminar-Initiative wird deswegen neben punktuellen Erfolgen in einzelnen Städten darin liegen, einen Lernprozeß über den Umgang mit Boden befördert zu haben, der sich für eine andere (Teil-)Lösung als hilfreich erweisen könnte, nämlich dann, wenn der Bundesgesetzgeber, genötigt durch ein zu erwartendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das Bewertungsgesetz überarbeiten muß. Die längst überholte Einheitsbewertung von Grundstücken mit z.B. 1/5, 1/10 oder in Extremfällen nur 1/100 des Verkehrswerts privilegiert die Kapitalanlage in Grund und Boden insbesondere bei der Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer auf krasse und verfassungswidrige Weise, verursacht eine künstliche Nachfrage und treibt dadurch die Verkehrswerte in die Höhe. Wenn es bei dieser überfälligen Reform gelingt, die Bodenwerte zu aktualisieren und bei der Grundsteuer bebaubare Grundstücke stärker heranzuziehen, die Gebäude auszuklammern und eine gesonderte Besteuerung der Bodenwertzuwächse einzuführen, könnte die breit angelegte Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Seminars zu diesem Fortschritt beigetragen haben.

Das kommunale Erbbaurecht in neuer Sicht

Eckhard Behrens

Die übliche Handhabung des Erbbaurechts durch die westdeutschen Kommunen ist nicht befriedigend. Deshalb hat das Seminar für freiheitliche Ordnung e.V. alle Gemeinden in den neuen Bundesländern auf die Möglichkeit einer anderen Handhabung aufmerksam gemacht. Die Chancen für eine bessere Stadtentwicklung, die in einer rechtlich und ökonomisch klügeren Handhabung liegen, kann jede Gemeinde im Alleingang ergreifen. *Diese Ausführungen sollen ein Wegweiser sein in eine erfolgreichere Zukunft Ihrer Gemeinde.*

Rechtliche Aspekte

Die üblichen Erbbauverträge der Gemeinden stellen die Bodennutzer durch *vielfältige vertragliche Nutzungsbindungen* im Verhältnis zur Gemeinde viel schlechter als die Bodeneigentümer. Dadurch erscheint das Bodeneigentum als investorenfreundlicher als das Erbbaurecht. Das muß nicht so bleiben.

Die Forderung, die *Baufreiheit* der Erbbauberechtigten nicht stärker einzuschränken, als die Baufreiheit der Bodeneigentümer durch das öffentliche Baurecht ebenfalls eingeschränkt ist, führt zu einer *liberalen Ausgestaltung* des Erbbaurechts. Da liberale Musterverträge nicht vorhanden waren, hat das Seminar für freiheitliche Ordnung e.V. einen solchen entwickelt und mit ausführlichen Erläuterungen versehen. Er steht auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung.

Ökonomische Aspekte

In der gegenwärtigen Ausprägung der marktwirtschaftlichen Ordnung kann nur das Erbbaurecht den großen Vorteil eines Zugangs zur *Bodennutzung ohne Kapitalaufwand* bieten. Leider wird dieser wichtige Standortvorteil von den Gemeinden meist durch ungeschickte Ausgestaltung der Erbbauverträge wieder verspielt.

Viele Erbbaurechte haben zu niedrige Erbbauzinsen. Dadurch gewinnen die Erbbauberechtigten im Laufe der Zeit die Chance, mit dem Boden in ähnlicher Weise zu *spekulieren wie die Eigentümer*. Wer das Erbbaurecht von einem langjährigen Besitzer kauft, zahlt in der Regel zusätzlich zum

Wert des Hauses einen Kapitalbetrag für den Vorteil niedriger Erbbauzinsen. Den Vorteil des Zugangs zur Bodennutzung ohne Kapitalaufwand hatte dann nur der Ersterwerber des Erbbaurechts. Das muß nicht so bleiben.

Die Forderung, die Bodenspekulation wirksam zu unterbinden, führt zu einer vollentgeltlichen Ausgestaltung des Erbbaurechts. Die *Vollentgeltlichkeit bricht die Privilegienstruktur der Bodennutzung endgültig.* Der Versuch, die überkommene Privilegienstruktur der Bodenbesitzverhältnisse durch privilegierte Erbbaurechtsverhältnisse zu kompensieren, schafft nur neue Privilegien, statt die Abschaffung aller Bodenprivilegien einzuleiten.

Die wirtschaftspolitischen Folgen unterschiedlichen Umgangs mit dem Erbbauzins sind in der Literatur bisher kaum erörtert. Vom Seminar für freiheitliche Ordnung e.V. wurden dazu eine ganze Reihe von Veröffentlichungen geschaffen, die neue Gesichtspunkte für den Umgang mit dem Erbbaurecht begründen.

Ökologische und planerische Aspekte

Die dauernde Vollentgeltlichkeit sorgt zugleich für die *ökologisch wünschenswerte ständige Dämpfung der Nachfrage* nach Bodennutzungen. Vollentgeltliche Erbbaurechte werden bald bebaut. Sie werden im Rahmen des öffentlichen Baurechts vollständig bebaut. Nur durch baldige und rationelle Nutzung des Bodens kann ein Ertrag in Höhe des Erbbauzinses erwirtschaftet werden. Eine Bevorratung mit ganz oder teilweise ungenutztem Boden können sich Erbbauberechtigte weder anfänglich noch später leisten, wenn die Erbbauzinsen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Einen *Bodenvorrat hält dann nur noch die Kommune*, um Erbbaugrundstücke jederzeit anbieten zu können. Wenn die Investoren erst einmal die Erfahrung gemacht haben, immer geeignete Erbbaurechtsgrundstücke von Vorbesitzern oder der Gemeinde erwerben zu können, dann werden sie mit den Stadtplanern nicht um die Bebaubarkeit ungeeigneter Grundstücke, um Ausnahmen von Bebauungsplänen oder deren Änderung ringen. Das *erleichtert die Stadtplanung* ungemein.

Mensch und Boden

Anders als die Pflanze ist der Mensch nicht an ein bestimmtes Stück Boden gebunden. Die Möglichkeit, seinen Lebensweg auf dieser Erde selbst mitzubestimmen – zunehmend der Herr seines Schicksals zu werden – setzt ge-

radezu voraus, daß er nicht wie ein Leibeigener an den Boden gefesselt wird, sondern frei bestimmen kann, wo auf dieser Erde er arbeiten und wo er wohnen will. Diese Freiheit, die sogenannte *Freizügigkeit*, haben die Menschen östlich des ehemaligen Eisernen Vorhangs nun als Menschenrecht errungen, aber sogleich stehen sie unerwartet vor Zugangssperren zum Boden in Gestalt alter Eigentumsansprüche und hoher Kapitalwerte (Bodenpreise). Die Investitionen für Arbeit und Wohnen geraten deshalb vielerorts unerwartet ins Stocken.

In ganz Osteuropa hat der sozialistische Versuch, das private Bodeneigentum durch unentgeltliche Nutzungsrechte zu ersetzen, zur Omnipotenz des Staates über die Menschen nicht unerheblich beigetragen. Wenn der Boden nicht frei von Hand zu Hand gehen kann, wird der Staat zum Platzanweiser, der die Menschen wie Pflanzen an gewünschter Stelle mit Arbeit und Wohnen an den Boden bindet. – Andererseits *entartet die freiheitliche Bodenordnung rasch zur kapitalistischen Spekulationswirtschaft*, wo die Gemeinden es versäumen, von ihrem Selbstverwaltungsrecht den richtigen Gebrauch zu machen. Sie sollten den Boden aufkaufen, um ihn gegen regelmäßigen Erbbauzins zur privaten Nutzung bereitzustellen.

Boden und Marktwirtschaft

Die unbestreitbaren Erfolge des Konzepts der *Sozialen Marktwirtschaft* können nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Produktionsfaktor Boden noch nicht befriedigend in dieses Konzept eingebunden ist. Die Chance, ohne eigene Leistung hohe Bodenwertgewinne zu erzielen, führt nicht nur zu Ungerechtigkeiten bei der Einkommens- und Vermögensverteilung, sondern vor allem auch zu Fehlsteuerungen der Standortwahl für Wohnen und Gewerbe, die durch staatliche Lenkungseingriffe und Subventionen für Wohnen, Bergbau und Landwirtschaft nicht zureichend ausgeglichen werden können. Was sind die Ursachen für das beobachtbare *Marktversagen*?

Der Boden wird fälschlich wie ein Kapitalgut behandelt; er ist aber im Gegensatz zu den produzierten Produktionsmitteln unvermehrbar; er hat einerseits keine Herstellungskosten und wird andererseits durch seinen Gebrauch nicht verbraucht. Die jeweilige Höhe des Kapitalzinses bestimmt über die Ertragswertberechnung (also über die Kapitalisierung der Bodenrente) die Bodenpreise. Dieser Zusammenhang wird allerdings nur klar faßbar, wenn man mit den *am Kapitalmarkt erwarteten* längerfristigen Zinsentwicklungen und nicht mit Nominalzinsen, sondern den erwarteten *Realzinsen* (= vereinbarte Zinsen abzüglich erwartete Inflationsraten) rechnet.

Die Integration des Bodens in den Kapitalmarkt nimmt ihm nicht seine Eigengesetzlichkeiten. Er wird von den Kapitalanlegern anders behandelt als andere Kapitalgüter. Die Kapitalanleger meiden, ja verlassen den Boden als Anlageobjekt, wenn sie erwarten, daß der Kapitalmarktzins steigen wird, und stürzen sich auf den Boden als Anlageobjekt, wenn sie erwarten, daß der Kapitalmarktzins sinken wird. Denn die Entwicklung der Bodenrente, die die eigentliche »Verzinsung« des für den Bodenerwerb aufgewendeten Kapitals ist, ist unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktzinses.

Angebot und Nachfrage reagieren auf fallende oder steigende *Preise* beim Boden ganz anders als bei echten Kapitalgütern. Angebot und Nachfrage nach Sachkapitalgütern (Maschinen und Gebäuden) werden durch steigende oder fallende Preise tendenziell ausgeglichen, weil steigende Preise zur Produktions- und damit Angebotsausweitung und gleichzeitig zur Nachfragebegrenzung und sinkende Preise zur Produktions- und damit Angebotseinschränkung, aber gleichzeitig zur Nachfrageausweitung führen. *Beim Boden kommt ein Marktausgleich nicht zustande*, weil bei steigenden Preisen das Bodenangebot zurückgehalten (künstlich vermindert) und bei fallenden Preisen schlagartig vermehrt wird.

Die ausgleichende Wirkung freier Preisbildung ist aber bei Angebot und Nachfrage nach Boden*nutzungen* zu beobachten, nämlich bei den laufenden Entgelten, wie Mieten und Pachten. Soweit sie sich auf den Boden selbst beziehen, der Volkswirt spricht von der *Bodenrente*, sind sie von den Verhältnissen auf den Kapitalmärkten – im Gegensatz zu den Bodenpreisen – nicht beeinflußt, sondern eindeutiger Ausdruck von Angebot und Nachfrage nach Bodennutzungen.

Ohne klare Einsichten in die ökonomischen Gesetze rund um den Boden sind die Marktverhältnisse nicht in Ordnung zu bringen. Der Zugang zu Bodennutzungen darf nicht unentgeltlich, aber er sollte auf Dauer ohne Kapitalaufwand möglich sein. Beides leistet das *Erbbaurecht*, wenn es *liberal ausgestaltet* wird. Es ist ein Beitrag zur Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Gemeinde und ihr Boden

Diese Erkenntnisse über den Boden und seine Nutzung können von jeder Gemeinde zum Anlaß einer Modernisierung ihrer Politik gemacht werden. Mit dem Erbbaurecht kann sie klüger und zielbewußter umgehen als bisher. In wenigen Jahrzehnten kann sie die Voraussetzungen für die Stadtentwicklung für alle künftigen Generationen entscheidend verbessern.

Erfolgreiche Stadtentwicklung setzt sehr langfristiges Denken der Kommunalpolitiker und Kommunalverwaltungen voraus. Eine konsequente Erbbaurechtspolitik ist leichter zu verwirklichen, als es auf den ersten Blick scheinen mag, wenn man von Anfang an im Bewußtsein hat, daß die Gemeinde noch vielen Generationen von Bürgern eine immer schöner gestaltete Heimat sein soll. Jede Gemeinde kann die neue Sicht des Erbbaurechts zur Grundlage ihrer Grundstücks- und Städtebaupolitik machen. Die Rechtsaufsicht kann sie daran nicht hindern – ja, die Kommunalaufsicht sollte die Gemeinde sogar dabei unterstützen, weil eine richtige Erbbaurechtspolitik die Vermögensinteressen der Gemeinde mit größerer Sicherheit wahrt als die leider verbreitete Politik des Bodenverkaufs.

Die wichtigsten Elemente einer solchen Kommunalpolitik sind:

1. die Gemeinde verkauft keinen Boden mehr, sondern gibt ihn nur noch im Wege des Erbbaurechts in die private Nutzung.
2. die Gemeinde liberalisiert ihre Erbbauverträge – zum Beispiel anhand des Musters des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V..
3. die Gemeinde stellt alle Erlöse aus Hausverkäufen und alle Erbbauzinseinnahmen, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten, die mit den Erbbaurechten zusammenhängen, benötigt werden, in eine Rücklage für Bodenerwerb ein.
4. die Gemeinde kauft jedes Grundstück im Gemeindegebiet, das ihr zu einem marktgerechten Preis angeboten wird und verfährt damit nach obiger Nr. 1.
5. die Gemeinde macht die Flächennutzungs- und Bauleitplanung von dem vorherigen kommunalen Grundstückserwerb zu Preisen abhängig, die im wesentlichen der früheren Nutzung entsprechen.
6. die Gemeinde hält die Erbbauzinsen auf einer Höhe, die gewährleistet, daß sie nur bei voller Nutzung des Grundstücks zu erwirtschaften sind. Dann wird ein Teil der von der Gemeinde angebotenen Erbbaurechte erst nach einiger Zeit von der Nachfrage aufgenommen werden und niemand anders Bodenvorratspolitik betreiben als die Gemeinde selbst.

Durch eine solche Politik kann jede Gemeinde die bauliche Entwicklung in ihrem Gebiet erheblich fördern. Sie wird bald weniger Baulücken und ein harmonischeres Stadtbild haben und dadurch attraktive Standortvorteile im Vergleich zu konkurrierenden Nachbargemeinden gewinnen.

Die Welt der Kompromisse

Gerade Kommunalpolitik zeichnet sich dadurch aus, daß örtliche Gegebenheiten Anknüpfungspunkt und Rahmen der Politik sind. Da kann man nur

selten die reine Lehre verwirklichen, sondern muß Kompromisse mit seinen Zeitgenossen eingehen, wenn man überhaupt vorankommen will. Aber die Kenntnis der grundlegenden ökonomischen Kraftlinien ist gerade im Dschungel der örtlichen Machtverhältnisse und Meinungen ein guter Wegweiser zu kreativer Politik.

Kommunale Bodenpolitik ist nur als Politik des langen Atems erfolgreich. Sie darf nicht in die Hände von Politikern geraten, die darauf vertrauen, daß die Fehler ihrer Politik erst nach Jahrzehnten sichtbar werden. Im Ringen mit diesen Zeitgenossen dürfen auch Fehler beim Abschluß von Erbbauverträgen gemacht werden. Besser ungeschickte als gar keine Erbbauverträge. Denn bei deren Ablauf können es unsere Nachkommen besser machen. Nur der Verkauf von Grund und Boden ist ein bodenpolitischer Fehler *ohne* Korrekturmöglichkeit!

Fluch und Segen der Vertragsfreiheit

Das Erbbaurecht wird beherrscht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dies ist seine Stärke, weil man damit ganz unterschiedliche Ziele ansteuern kann. Aber es ist für die Praxis auch eine erhebliche technische Schwierigkeit, weil jeder Erbbaurechtsvertrag von jedem, der z.B. als Erwerber oder Hypothekengläubiger mit ihm zu tun hat, gesondert sorgfältig auf mögliche Rechtsfehler überprüft werden muß. Das ist ein Job für Spezialisten, über die die großen Banken aber verfügen. In der kommunalen Praxis wird man mit diesen Problemen im wesentlichen mit einer einmaligen Anstrengung bei der *Ausarbeitung eines guten Mustervertrages* fertig. Die Erbbauberechtigten legen ohnehin darauf Wert, von ihrer Gemeinde alle grundsätzlich gleich behandelt zu werden. Diesen Mustervertrag kann man vor seinem Einsatz mit allen beteiligten Behörden (z.B. dem Registergericht) und den örtlichen Banken bzw. deren Zentralen abstimmen.

Die hier sehr kurz skizzierte neue Sicht der Möglichkeiten, die das Erbbaurecht für eine weit in die kommunale Zukunft tragende Bodenpolitik bietet, ist an anderer Stelle bereits ausführlicher dargelegt worden. Es gibt schon einen Kreis von Kommunalverwaltungsbeamten und -politikern, die sich für die neue Sicht interessieren und ihre Erfahrungen in Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V. zusammentragen und austauschen.

Der vorstehende Text steht als unentgeltliches Flugblatt auf Anforderung zur Verfügung zusammen mit Bestellvordrucken für weitere Schriften.

Suchet überall zu nützen, überall seid ihr zu Hause

Rede des Lenardo aus Wilhelm Meisters Wanderjahre*

Johann Wolfgang von Goethe

Betrachten wir, meine Freunde, des festen Landes bewohnteste Provinzen und Reiche, so finden wir überall wo sich nutzbarer Boden hervortut, denselben bebaut, bepflanzt, geregelt, verschönt und in gleichem Verhältnis gewünscht, in Besitz genommen, befestigt und verteidigt. Da überzeugen wir uns denn von dem hohen Wert des Grundbesitzes und sind genötigt ihn als das Erste, das Beste anzusehen, was dem Menschen werden könne. Finden wir nun, bei näherer Ansicht, Eltern- und Kinderliebe, innige Verbindung der Flur- und Stadtgenossen, somit auch das allgemeine patriotische Gefühl unmittelbar auf den Boden gegründet, dann erscheint uns jenes Ergreifen und Behaupten des Raums, im großen und kleinen, immer bedeutender und ehrwürdiger. Ja, so hat es die Natur gewollt! Ein Mensch, auf der Scholle geboren, wird ihr durch Gewohnheit angehörig, beide verwachsen miteinander und sogleich knüpfen sich die schönsten Bande. Wer möchte denn wohl die Grundfeste alles Daseins widerwärtig berühren, Wert und Würde so schöner einziger Himmelsgabe verkennen? Und doch darf man sagen: Wenn das was der Mensch besitzt von großem Wert ist, so muß man demjenigen was er tut und leistet noch einen größern zuschreiben. Wir mögen daher bei völligem Überschauen den Grundbesitz als einen kleineren Teil der uns verliehenen Güter betrachten. Die meisten und höchsten derselben bestehen aber eigentlich im Beweglichen, und in demjenigen was durchs bewegte Leben gewonnen wird.

Hiernach uns umzusehen werden wir Jüngeren besonders genötigt; denn hätten wir auch die Lust zu bleiben und zu verharren von unsern Vätern geerbt, so finden wir uns doch tausendfältig aufgefordert die Augen vor weiterer Aus- und Umsicht keineswegs zu verschließen. Eilen wir deshalb schnell ans Meeresufer und überzeugen uns mit einem Blick welch unermeßliche Räume der Tätigkeit offen stehen, und bekennen wir schon bei dem bloßen Gedanken uns ganz anders aufgeregt.

Doch in solche grenzenlose Weiten wollen wir uns nicht verlieren, sondern unsere Aufmerksamkeit dem zusammenhängenden, weiten, breiten Boden so mancher Länder und Reiche zuwenden. Dort sehen wir große Strecken des Landes von Nomaden durchzogen, deren Städte beweglich, deren lebendig-nährender Herdenbesitz überall hinzuleiten ist. Wir sehen

* Wilhelm Meister Wanderjahre, 3. Buch, 9. Kapitel

sie in Mitten der Wüste, auf großen grünen Weideplätzen, wie in erwünschten Häfen vor Anker liegen. Solche Bewegung, solches Wandern wird ihnen zur Gewohnheit, zum Bedürfnis; endlich betrachten sie die Oberfläche der Welt, als wäre sie nicht durch Berge gedämmt, nicht von Flüssen durchzogen. Haben wir doch den Nordosten gesehen sich gegen Südwesten bewegen, ein Volk das andere vor sich hertreiben, Herrschaft und Grundbesitz durchaus verändert.

Von übervölkerten Gegenden her wird sich ebendasselbe in dem großen Weltlauf noch mehrmals ereignen. Was wir von Fremden zu erwarten haben, wäre schwer zu sagen; wundersam aber ist es, daß durch eigene Übervölkerung wir uns einander innerlich drängen und, ohne erst abzuwarten daß wir vertrieben werden, uns selbst vertreiben, das Urteil der Verbannung gegeneinander selbst aussprechend.

Hier ist nun Zeit und Ort, ohne Verdruß und Mißmut, in unserm Busen einer gewissen Beweglichkeit Raum zu geben, die ungeduldige Lust nicht zu unterdrücken, die uns antreibt Platz und Ort zu verändern. Doch was wir auch sinnen und vorhaben geschehe nicht aus Leidenschaft, noch aus irgend einer andern Nötigung, sondern aus einer dem besten Rat entsprechenden Überzeugung.

Man hat gesagt und wiederholt: Wo mir's wohlgeht ist mein Vaterland! Doch wäre dieser tröstliche Spruch noch besser ausgedrückt, wenn es hieße: Wo ich nütze ist mein Vaterland! Zu Hause kann einer unnütz sein, ohne daß es eben sogleich bemerkt wird; außen in der Welt ist der Unnütze gar bald offenbar. Wenn ich nun sage: Trachte jeder überall sich und andern zu nutzen! so ist dies nicht etwa Lehre noch Rat, sondern der Ausspruch des Lebens selbst.

Nun beschaue man den Erdball und lasse das Meer vorerst unbeachtet, man lasse sich von dem Schiffsgewimmel nicht mit fortreißen und hefte den Blick auf das feste Land und staune, wie es mit einem sich wimmelnd durchkreuzenden Ameisengeschlecht übergossen ist. Hierzu hat Gott der Herr selbst Anlaß gegeben, indem er, den babylonischen Turmbau verhindernd, das Menschengeschlecht in alle Welt zerstreute. Lasset uns ihn darum preisen, denn dieser Segen ist auf alle Geschlechter übergegangen.

Bemerket nun mit Heiterkeit wie sich alle Jugend sogleich in Bewegung setzt. Da ihr der Unterricht weder im Hause noch an der Türe geboten wird, eilt sie alsobald nach Ländern und Städten, wohin sie der Ruf des Wissens und der Weisheit verlockt; nach empfangener schneller mäßiger Bildung fühlt sie sich sogleich getrieben weiter in der Welt umherzuschauen, ob sie da oder dort irgend eine nutzbare Erfahrung, zu ihren Zwecken behülflich, auffinden und erhaschen könne. Mögen sie denn ihr Glück versuchen! Wir aber gedenken sogleich vollendeter, ausgezeichneter Männer, jener edlen

Naturfoscher, die jeder Beschwerlichkeit, jeder Gefahr wissentlich entgegen gehen, um der Welt die Welt zu eröffnen und durch das Unwegsamste hindurch Pfad und Bahn zu bereiten.

Sehet aber auch auf glatten Heerstraßen Staub auf Staub in langen Wolkenzügen emporgeregt, die Spur bezeichnend bequemer überpackter Wägen, worin Vornehme, Reiche und so manche andere dahin rollen, deren verschiedene Denkweise und Absicht Yorik uns gar zierlich auseinander setzt.

Möge nun aber der wackere Handwerker ihnen zu Fuße getrost nachschauen, dem das Vaterland zur Pflicht machte, fremde Geschicklichkeit sich anzueignen und nicht eher, als bis ihm dies gelungen, an den väterlichen Herd zurückzukehren. Häufiger aber begegnen wir auf unsern Wegen Marktenden und Handelnden; ein kleiner Krämer sogar darf nicht versäumen, von Zeit zu Zeit seine Bude zu verlassen, Messen und Märkte zu besuchen, um sich dem Großhändler zu nähern und seinen kleinen Vorteil am Beispiel, an der Teilnahme des Grenzenlosen zu steigern. Aber noch unruhiger durchkreuzt sich einzeln, zu Pferde, auf allen Haupt- und Nebenstraßen die Menge derer, die auf unsern Beutel auch gegen unser Wollen Anspruch zu machen beflissen sind. Muster aller Art und Preisverzeichnisse verfolgen uns in Stadt- und Landhäusern, und wohin wir uns auch flüchten mögen, geschäftig überraschen sie uns, Gelegenheit bietend, welche selbst aufzusuchen niemand in den Sinn gekommen wäre. Was soll ich aber nun von dem Volke sagen, das den Segen des ewigen Wanderns vor allen andern sich zueignet, und durch seine bewegliche Tätigkeit die Ruhenden zu überlisten und die Mitwandernden zu überschreiten versteht? Wir dürfen weder Gutes noch Böses von ihnen sprechen; nichts Gutes, weil sich unser Bund vor ihnen hütet, nichts Böses, weil der Wanderer jeden Begegnenden freundlich zu behandeln, wechselseitigen Vorteils eingedenk, verpflichtet ist.

Nun aber vor allen Dingen haben wir der sämtlichen Künstler mit Teilnahme zu gedenken, denn sie sind auch durchaus in die Weltbewegung mit verflochten. Wandert nicht der Maler, mit Staffelei und Palette, von Gesicht zu Gesicht; und werden seine Kunstgenossen nicht bald dabald dorthin berufen, weil überall zu bauen und zu bilden ist? Lebhafter jedoch schreitet der Musiker daher, denn er ist es eigentlich der für ein neues Ohr neue Überraschung, für einen frischen Sinn frisches Erstaunen bereitet. Die Schauspieler sodann, wenn sie gleich Thespis Wagen verschmähen, ziehen doch noch immer in kleineren Chören umher, und ihre bewegliche Welt ist an jeder Stelle behend genug auferbaut. Ebenso verändern sie einzeln, sogar ernste vorteilhafte Verbindungen aufgebend, gern den Ort mit dem Orte, wozu ein gesteigertes Talent mit zugleich gesteigertem Bedürfnis Anlaß und Vorwand gibt. Hierzu bereiten sie sich gewöhnlich dadurch vor, daß sie kein bedeutendes Brettergerüst des Vaterlandes unbestiegen lassen.

Hiernach werden wir sogleich gemahnt auf den Lehrstand zu sehen, diesen findet ihr gleichfalls in fortdauernder Bewegung, ein Katheder um das andere wird betreten und verlassen, um den Samen eiliger Bildung je nach allen Seiten hin reichlich auszuspenden. Emsiger aber und weiter ausgreifend sind jene frommen Seelen, die das Heil den Völkern zu bringen sich durch alle Weltteile zerstreuen. Dagegen pilgern andere sich das Heil abzuholen, sie ziehen zu ganzen Scharen nach geweihter wundertätiger Stelle, dort zu suchen und zu empfangen was ihrem Innern zu Hause nicht verliehen ward.

Wenn uns nun diese sämtlich nicht in Verwunderung setzen, weil ihr Tun und Lassen ohne Wandern meist nicht denkbar wäre, so sollten wir diejenigen, die ihren Fleiß dem Boden widmen, doch wenigstens an denselben gefesselt halten. Keineswegs! Auch ohne Besitz läßt sich Benutzung denken, und wir sehen den eifrigen Landwirt eine Flur verlassen, die ihm als Zeitpächter Vorteil und Freude mehrere Jahre gewährt hat; ungeduldig forscht er nach gleichen oder größeren Vorteilen, es sei nah oder fern. Ja sogar der Eigentümer verläßt seinen erst gerodeten Neubruch, sobald er ihn durch Kultur einem weniger gewandten Besitzer erst angenehm gemacht hat; aufs neue dringt er in die Wüste, macht sich abermals in Wäldern Platz, zur Belohnung jenes ersten Bemühens, einen doppelt und dreifach größern Raum, auf dem er vielleicht auch nicht zu beharren gedenkt.

Lassen wir ihn dort mit Bären und anderm Getier sich herumschlagen und kehren in die gebildete Welt zurück, wo wir es auch keineswegs beruhigter antreffen. Irgend ein großes geregeltes Reich beschaue man, wo der Fähigste sich als den Beweglichsten denken muß; nach dem Winke des Fürsten, nach Anordnung des Staatsrats wird der Brauchbare von einem Ort zum andern versetzt. Auch ihnen gilt unser Zuruf: Suchet überall zu nützen, überall seid ihr zu Hause. Sehen wir aber bedeutende Staatsmänner, obwohl ungern, ihren hohen Posten verlassen, so haben wir Ursache sie zu bedauern, da wir sie weder als Auswanderer noch als Wanderer anerkennen dürfen; nicht als Auswanderer, weil sie einen wünschenswerten Zustand entbehren, ohne daß irgendeine Aussicht auf bessere Zustände sich auch nur scheinbar eröffnete; nicht als Wanderer, weil ihnen anderer Orten auf irgend eine Weise nützlich zu sein selten vergönnt ist.

Zu einem eigenen Wanderleben jedoch ist der Soldat berufen; selbst im Frieden wird ihm bald dieser bald jener Posten angewiesen; fürs Vaterland nah oder fern zu streiten muß er sich immer beweglich erhalten; und nicht nur fürs unmittelbare Heil, sondern auch nach dem Sinne der Völker und Herrscher wendet er seinen Schritt allen Weltteilen zu, und nur wenigen ist es vergönnt sich hie oder da anzusiedeln. Wie nun bei dem Soldaten die Tapferkeit als erste Eigenschaft obenansteht, so wird sie doch stets mit der

Treue verbunden gedacht, deshalb wird denn gewisse, wegen ihrer Zuverlässigkeit gerühmte Völker, aus der Heimat gerufen, weltlichen und geistlichen Regenten als Leibwache dienen sehen.

Noch eine sehr bewegliche, dem Staat unentbehrliche Klasse erblicken wir in jenen Geschäftsmännern, welche, von Hof zu Hofe gesandt, Fürsten und Minister umlagern und die ganze bewohnte Welt mit unsichtbaren Fäden überkreuzen. Auch deren ist keiner an Ort und Stelle auch nur einen Augenblick sicher; im Frieden sendet man die tüchtigsten von einer Weltgegend zu andern; im Kriege, dem siegenden Heere nachziehend, dem flüchtigen die Wege bahnend, sind sie immer eingerichtet einen Ort um den andern zu verlassen, deshalb sie auch jederzeit einen großen Vorrat von Abschiedskarten mit sich führen.

Haben wir uns nun bisher auf jedem Schritt zu ehren gewußt, indem wir die vorzüglichste Masse tätiger Menschen als unsere Gesellen und Schicksalsgenossen angesprochen, so stehet euch, teure Freunde, zum Abschluß noch die höchste Gunst bevor, indem ihr euch mit Kaisern, Königen und Fürsten verbrüdert findet. Denken wir zuerst segnend jenes edlen kaiserlichen Wanderers Hadrian, welcher zu Fuß, an der Spitze seines Heers, den bewohnten, ihm unterworfenen Erdkreis durchschritt und ihn so erst vollkommen in Besitz nahm. Denken wir mit Schaudern der Eroberer, jener gewaffneten Wanderer, gegen die kein Widerstreit helfen, Mauer und Bollwerk harmlose Völker nicht schirmen konnte; begleiten wir endlich mit redlichem Bedauern jene unglücklichen vertriebenen Fürsten, die, von dem Gipfel der Höhe herabsteigend, nicht einmal in die bescheidene Gilde tätiger Wanderer augenommen werden könnten.

Da wir uns nun alles dieses einander vergegenwärtigt und aufgeklärt, so wird kein beschränkter Trübsinn, keine leidenschaftliche Dunkelheit über uns walten. Die Zeit ist vorüber wo man abenteuerlich in die weite Welt rannte; durch die Bemühungen wissenschaftlicher, weislich beschreibender, künstlerisch nachbildender Weltumreiser sind wir überall bekannt genug, daß wir ungefähr wissen was zu erwarten sei.

Doch kann zu einer vollkommenen Klarheit der einzelne nicht gelangen. Unsere Gesellschaft aber ist darauf gegründet, daß jeder in seinem Maße, nach seinen Zwecken aufgeklärt werde. Hat irgend einer ein Land im Sinne, wohin er seine Wünsche richtet, so suchen wir ihm das einzelne deutlich zu machen was im ganzen seiner Einbildungskraft vorschwebte; uns wechselseitig einen Überblick der bewohnten und bewohnbaren Welt zu geben, ist die angenehmste, höchst belohnende Unterhaltung.

In solchem Sinne nun dürfen wir uns in einem Weltbunde begriffen ansehen. Einfach groß ist der Gedanke, leicht die Ausführung durch Verstand und Kraft. Einheit ist allmächtig, deshalb keine Spaltung, kein Widerstreit

unter uns. Insofern wir Grundsätze haben, sind sie uns allen gemein. Der Mensch, so sagen wir, lerne sich ohne dauernden äußeren Bezug zu denken, er suche das Folgerechte nicht an den Umständen, sondern in sich selbst, dort wird er's finden, mit Liebe hegen und pflegen. Er wird sich ausbilden und einrichten daß er überall zu Hause sei. Wer sich dem Notwendigsten widmet, geht überall am sichersten zum Ziel; andere hingegen das Höhere, Zartere suchend haben schon in der Wahl des Weges vorsichtiger zu sein. Doch was der Mensch auch ergreife und handhabe, der einzelne ist sich nicht hinreichend, Gesellschaft bleibt eines wackern Mannes höchstes Bedürfnis. Alle brauchbaren Menschen sollen in Bezug untereinander stehen, wie sich der Bauherr nach dem Architekten und dieser nach Maurer und Zimmermann umsieht.

Und so ist denn allen bekannt, wie und auf welche Weise unser Bund geschlossen und gegründet sei; niemand sehen wir unter uns, der nicht zweckmäßig seine Tätigkeit jeden Augenblick üben könnte, der nicht versichert wäre, daß er überall, wohin Zufall, Neigung, ja Leidenschaft ihn führen könnte, sich immer wohl empfohlen, aufgenommen und gefördert, ja von Unglücksfällen möglichst wieder hergestellt finden werde.

Zwei Pflichten sodann haben wir aufs strengste übernommen: jeden Gottesdienst in Ehren zu halten, denn sie sind alle mehr oder weniger im Credo verfaßt; ferner alle Regierungsformen gleichfalls gelten zu lassen und, da sie sämtlich eine zweckmäßige Tätigkeit fordern und befördern, innerhalb einer jeden uns, auf wie lange es auch sein, nach ihrem Willen und Wunsch zu bemühen. Schließlich halten wir's für Pflicht, die Sittlichkeit ohne Pedanterei und Strenge zu üben und zu fördern, wie es die Ehrfurcht vor uns selbst verlangt, welche aus den drei Ehrfurchten entsprießt, zu denen wir uns sämtlich bekennen, auch alle in diese höhere allgemeine Weisheit, einige sogar von Jugend auf, eingeweiht zu sein das Glück und die Freude haben. Dieses alles haben wir in der feierlichen Trennungsstunde nochmals bedenken, erklären, vernehmen und anerkennen, auch mit einem traulichen Lebewohl besiegeln wollen.

Bleibe nicht am Boden heften,
Frisch gewagt und frisch hinaus!
Kopf und Arm mit heitern Kräften
Überall sind sie zu Haus;
Wo wir uns der Sonne freuen
Sind wir jede Sorge los.
Daß wir uns in ihr zerstreuen
Darum ist die Welt so groß.

Zeitgeschehen

Selbstbestimmungsrecht der Völker - Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen

Herbert Spies

Im Zusammenhang mit den diplomatischen und politischen Aktionen zur Beendigung des 1. Weltkrieges 1918/19 spielte der 10-Punkte-Plan des amerikanischen Präsidenten Wilson und die darin enthaltene Forderung nach dem »Selbstbestimmungsrecht der Völker« eine zentrale Rolle. Dies gilt auch für die Gestaltung der politisch-staatlichen Verhältnisse der Zwischenkriegszeit und dann auch die daraus folgende Katastrophe des 2. Weltkrieges wie auch für die Zeit nach 1945 und dann erneut und verstärkt für die Folgen des Zusammenbruchs der Sowjetunion und der dadurch ausgelösten Entwicklungen in den osteuropäischen Staaten.

Schon unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Wilson'schen Vorstellungen hatte Rudolf Steiner – er formulierte in diesen Jahren die Idee der »Dreigliederung des Sozialen Organismus« im Sinne der Befreiung des individuellen Menschen von politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Zwängen – harte Kritik an diesem Prinzip geübt. Er sah klar voraus, daß dieses kollektive Prinzip unausweichlich zur neuen – historisch längst überwundenen und damit unzeitgemäßen – das Individuum mißachtenden Struktur führen wird mit der letzten Folge von gewaltsamer Unterdrückung von Minderheiten, Bürgerkriegen und Völkermord. Steiners Ideen wurden damals von Politik und Wissenschaft nicht wirksam aufgegriffen, Wilson's Vorstellungen setzten sich weitgehend durch, und die Folgen zeigen sich bis in die unmittelbare Gegenwart.

Umso bemerkenswerter ist nun, daß der u.a. als ehemaliger EG-Kommissar und FDP-Politiker bekannte Soziologe Ralf Dahrendorf (jetzt St. Antony's College in Oxford) in einem Artikel in der »Zeit« vom 28.4.1989 dieses Thema aufgreift. Er bezeichnet dieses »Selbstbestimmungsrecht der Völker« als ein »barbarisches Instrument« und als »einen der größten Irrtümer des Jahrhunderts«. Zu diesen Urteilen kam er wohl aus der unmittelbaren Anschauung der Wirklichkeit und aus seinen eigenen Einsichten als Soziologe – die Ideen Steiners scheint er nicht zu kennen, oder er mag sie nicht nennen – aus welchen Gründen auch immer. Immerhin ist mit diesem kurzen Text, der anschließend abgedruckt ist, diese Problematik durch einen der bekanntesten Sozialwissenchaftler der Gegenwart formuliert und der Öffentlichkeit mitgeteilt worden – hoffentlich mit bewußtseinsmäßigen und auch politischen Folgen!

Nur Menschen haben Rechte

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein barbarisches Instrument[1])

Ralf Dahrendorf

Rechte, Bürgerrechte zumal, sind ein wertvolles Erbe der großen Revolution vor 200 Jahren. Dabei geht es stets um Rechte des Einzelnen: das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der oder die Einzelne hat solche Rechte gegenüber allen, die sie zu beschränken suchen, und insbesondere gegenüber Machthabern. Bürgerrechte weisen immer die Mächtigen in ihre Schranken.

In unserem Jahrhundert nun hat offenbar die Würde des Begriffs »Recht« manche dazu bewegt, ganzen Gruppen Rechte zuzuschreiben. Das wichtigste Beispiel ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das seit dem Ende des Ersten Weltkrieges eine virulente Rolle im internationalen Leben spielt. In einem engen Sinn kann man darunter das Recht von Menschen verstehen, an der Regierung ihrer Dinge mitzuwirken, eine Art Recht auf Demokratie. Insoweit folgt dieses Recht aus den Bürgerrechten. Doch war dies weder Präsident Wilsons Motiv, als er den Völkerbund propagierte, noch hatten die Autoren der Charter der Vereinten Nationen die Demokratie im Sinn. Wilson suchte ein Prinzip, um Österreich-Ungarn in seine Bestandteile aufzulösen, und die Vereinten Nationen hatten von Anfang an einen antikolonialen Zug.

Was ist nun aber dieses Selbstbestimmungsrecht der Völker? Was bedeutet es in der Praxis? Was ein Volk – und manchmal auch: eine Nation – ist, lassen die Verfechter des Selbstbestimmungsrechts in einem Nebel nützlicher Unbestimmtheit. Sind die Litauer noch Sowjetbürger? Der Nahe Osten liefert noch kompliziertere Beispiele. Was heißt Selbstbestimmungsrecht für den christlichen Palästinenser israelischer Staatsangehörigkeit?

Solche Fragen machen deutlich, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht ein Recht einzelner Bürger ist. Vielmehr muß es jemand bestimmen. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht zur Verlockung für Usurpatoren. Es ist ein Kampfbegriff, jedoch nicht im Kampf schwacher Einzelner gegen Mächtige, sondern im Kampf um die Etablierung von Macht. Für Anwälte des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes ist das Volk oft nur notwendiges Instrument der Machtergreifung.

Vielleicht läßt sich die Beobachtung verallgemeinern: Kollektive Rechte dienen in aller Regel der Unterwerfung von Menschen, nicht ihrer Befreiung. Sie sind einer der großen Irrtümer des 20. Jahrhunderts.

Um die These in aller Konsequenz zu formulieren: Es gibt kein Recht der Armenier, unter Armeniern zu leben. Es gibt aber ein Recht für armenische Bürger ihres Gemeinwesens, Gleiche unter Gleichen zu sein, nicht benachteiligt zu werden, ja auch ihre eigene Sprache und Kultur zu pflegen. Das sind Bürgerrechte, Recht der Einzelnen gegen jede Vormacht. Das sogenannte Selbstbestimmungsrecht hat unter anderem als Alibi für Homogenität gedient, und Homogenität heißt immer die

[1]) Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus »Die Zeit« vom 28. 4. 1989.

Ausweisung oder Unterdrückung von Minderheiten.

Der Kern zivilisierter moderner Gesellschaften liegt in ihrer Fähigkeit, Menschen unterschiedlichen Geschlechts und Alters, unterschiedlicher Herkunft und Kultur gleiche Rechte zu garantieren. Es ist eine traurige Tatsache, daß unterschiedliche Gruppen dies oft schlechterdings nicht fertigbringen; nicht zuletzt darum ist die Teilung von Ländern im Namen des Selbstbestimmungsrechts eines der großen Themen der Zeit.

Es wäre abwegig zu leugnen, daß es in einigen Fällen andere Lösungen praktisch nicht gibt. Aber das rechtfertigt die traurige Tatsache nicht, daß das Selbstbestimmungsrecht ein Instrument der Entzivilisierung und Barbarisierung ist, ein Zeugnis der Unfähigkeit zur Freiheit in Vielfalt. Es wird Zeit, daß es aus dem Wortschatz der internationalen Politik verschwindet.

Neue Urteile der Obersten Gerichte

Sicherung und Erweiterung der Freiheitsrechte für den Bürger

Herbert Spies

In der Geschichte der Bundesrepublik ereignet es sich immer wieder, daß bezüglich der individuellen Freiheitsrechte der Bürger die letztinstanzlichen Gerichte Urteile fällen, die restriktive Praktiken der öffentlichen Verwaltungen, monopolartiger Berufsgruppen oder Wirtschaftsverbände korrigieren. Oft werden Urteile der unteren Instanzen aufgehoben, durch die solcherlei Handhabungen zunächst sanktioniert wurden. Dazu zwei Beispiele aus der letzten Zeit: aus den politisch besonders stark umstrittenen Gebieten des Bildungs- und des Gesundheitswesens.

1. Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat abschließend bestätigt, daß die Lehrerausbildung am Seminar der Waldorfschulen in Stuttgart (eine der größten und aktivsten Gruppen eines Freien Schulwesens) dem Lehramtsstudium an den staatlichen Hochschulen gleichwertig, d.h. diesem rechtlich gleichgestellt wird. Damit ist nun letztinstanzlich und für die Verwaltungen der gesamten Bundesrepublik Deutschland das bisher noch weitgehend bestehende Monopol der staatlichen Lehrerausbildung um ein weiteres Stück aufgehoben worden.
Unmittelbarer Prozeßgegenstand war der Anspruch der Studenten des Stuttgarter Seminars auf Leistungen nach dem BAFÖG, dieser Anspruch ist nun bestätigt. Mittelbare Folgen des Urteils werden wesentliche Erleichterungen bei der Erlangung der in manchen Bundesländern erforderlichen Unterrichtsgenehmigungen an Freien Schulen sein. Das wegen seiner restriktiven Gesetzgebung bezüglich der sog. »Privatschulen« schon ohnehin vor dem Bundesverfassungsgericht beklagte Land Baden-Württemberg befürchtet nun nach dieser juristischen Niederlage – es hatte diesen Prozeß bereits in den Vorinstanzen verloren und zuletzt die Sache beim obersten zuständigen Gericht anhängig gemacht (das Verfahren durch drei Instanzen der Verwaltungs-

gerichte dauerte sechs Jahre) – nun auch, daß das Seminar möglicherweise Zuschüsse in Millionenhöhe fordern könnte (siehe dazu die Notiz in der Zeitschrift »Erziehungskunst« 8/93).

2. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung gefällt, die den bisherigen Monopolanspruch der sog. »Schulmedizin« auf der Grundlage der von ihr ausschließlich beanspruchten Wissenschaftlichkeit ihre Methoden jedenfalls bezüglich der Kostenerstattungspflicht der Krankenversicherungen wesentlich einschränkt. In einer Mitteilung der Pressestelle des Gerichts wird die Entscheidung wie folgt erläutert:

In der privaten Krankenversicherung besteht nach § 5 Abs. 1 f der Versicherungsbedingungen (MBKK 76) für die Versicherungsgesellschaften keine Leistungspflicht für »wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte« Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel. Diese sog. »Wissenschaftlichkeitsklausel« hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Klage eines Verbraucherschutzvereins für unwirksam erklärt. Die Klausel schränkt wesentliche Rechte des Versicherungsnehmers so sehr ein, daß sie den Vertragszweck gefährdet und deshalb gegen § 9 AGBG verstößt.

In seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, es liege zwar im Interesse aller Versicherten, daß solche Kosten nicht erstattet werden, die dem Bereich der Wunderheilungen und der Scharlatanerie zuzuordnen seien. Auch hätten die Versicherungsunternehmen ein berechtigtes Interesse daran, durch eine nähere Abgrenzung ihrer Leistungspflicht die Kosten kalkulierbar zu halten. Mit der Wissenschaftlichkeitsklausel seien die Versicherungsunternehmen aber über ihre berechtigten Interessen weit hinausgegangen. Mit dieser Klausel hätten sie z.B. auch Kosten ausgeschlossen, die durch die Behandlung unheilbarer Krankheiten entstünden. Für diese, wie etwa Krebs, Multiple Sklerose oder Aids, gebe es noch keine wissenschaftlich allgemein anerkannten Behandlungsmethoden. Dennoch müßten die Kosten ersetzt werden, die zur Linderung unheilbarer Krankheiten medizinisch erforderlich seien. Bei anderen Krankheiten gehe ein verständiger Versicherungsnehmer davon aus, daß nur Kosten für diejenigen Behandlungsmethoden ersetzt würden, die sich in der Praxis als erfolgversprechend bewährt hätten. Das seien aber nicht nur Methoden, die eine allgemeine, also eine ganz überwiegende wissenschaftliche Anerkennung gefunden hätten. Heute würden von Ärzten auch Behandlungsmethoden der alternativen Medizin als erprobt und aufgrund der Erfahrung als erfolgversprechend angewandt. Entscheide sich der Versicherte für eine solche Behandlungsmethode, sei kein berechtigtes Interesse des Versicherungsunternehmens erkennbar, dadurch entstehende Kosten nicht zu ersetzen, wenn die nicht wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode gleich wirksam sei und keine höheren Kosten verursache.
Urteil vom 23. Juni 1993 – IV ZR 135/92

Sommertheater im Europäischen Währungssystem

Was kann man daraus lernen?

Eckhard Behrens

Nach vielen Jahren bemerkenswerter Ruhe kam es im Herbst 1992 zu großen Turbulenzen an den europäischen Devisenmärkten und schließlich zum Austritt von England und Italien aus dem Europäischen Währungssystem – kurz: EWS genannt. Ende Juli 1993 wiederholte sich das dramatische Schauspiel, das in einem nächtlichen Sitzungsmarathon der Notenbankpräsidenten und Finanzminister in Brüssel gipfelte. Der Präsident der EG-Kommission legte an jenem Abend von Paris aus Deutschland – dem Störenfried? – den Austritt aus dem EWS nahe. Niemand trat diesmal aus; kein Wechselkurs wurde verändert; nur die Bandbreiten, innerhalb deren die Wechselkurse vom festgesetzten Kurs abweichen dürfen, wurden von 2,25 % auf außergewöhnliche 15 % erweitert. Die Sitzungsteilnehmer verkündeten, sie hätten damit das EWS gerettet.

Was ist falsch am EWS, daß es so krisenbelastet ist? Es sind dafür mehrere Gründe zu nennen. – Welche währungspolitischen Möglichkeiten bieten die größeren Bandbreiten den europäischen Notenbanken? – Und welche Folgen zeichnen sich für die in Maastricht vereinbarte Währungsunion ab?

Man kann darüber streiten, ob Wechselkursanpassungen zum Wesen des EWS gehören oder sein Versagen dokumentieren. Unabhängig von diesem Streit ist für alle die Stabilität der einmal festgesetzten Wechselkurse durchaus ein Ideal. Man kann aber leicht verstehen, warum dieses Ideal nicht zu erreichen ist: Feste Wechselkurse verbinden die Geldwerte der beteiligten Währungen zu einer einheitlichen Währung wie bei einer Währungsunion – aber nur die Geldwerte, nicht die Zahlungsmittel und nicht die Währungspolitik[1]).

Man stelle sich vor, die DM werde ohne die übergeordnete Bundesbank in Frankfurt/Main – nur von den neun Landeszentralbanken (LZB) gesteuert, von denen jede eine andere Geldpolitik für notwendig hält und – trotz vieler kollegialer Abstimmungsbemühungen mit den anderen LZB – auch tatsächlich macht. Genau dies geschieht in Europa. Man hat die Geldwerte fest miteinander verbunden, aber man hat keine Europäische Zentralbank. Die unterschiedliche Geldpolitik der verschiedenen Notenbanken in Europa beeinflußt sich ständig gegenseitig, weil die Kapitalströme immer freizügiger ihren Vorteil suchen. Das sind in normalen Zeiten nur Zinsvorteile, die sich aufgrund des Zinsdirigismus der Notenbanken am Geldmarkt bieten.

Wenn die Spannungen zwischen den aneinandergefesselten Währungen zunehmen, gibt es auch die Spekulation auf Wechselkursgewinne, sobald Wechselkursänderungen kurzfristig möglich erscheinen. Dann wechseln innerhalb weniger Tage unvorstellbare Summen das Währungsgebiet. Die Notenbank, deren Währung »aufwertungsverdächtig« ist, muß die eigene Geldmenge entsprechend

[1]) Ausführlich dazu und zum folgenden Modell mein Aufsatz »Feste oder freie Wechselkurse? – Das Scheitern einer unvollkommenen Weltwährung« in Fragen der Freiheit – Heft 89 (Jgg. 1971) – Seiten 36 bis 44.

vermehren, um die »abwertungsverdächtigen« Währungen ankaufen zu können.

Werden die Wechselkurse dann geändert, haben die Notenbanken im selben Prozentsatz Verluste und die Spekulanten Gewinne gemacht, in dem die Wechselkurse geändert wurden. – Das wissen beide Seiten vorher und spielen doch immer wieder mit. Die Notenbanken sind dazu durch den EWS-Vertrag verpflichtet; die Spekulanten nutzen das zu ihrem Vorteil.

Verschärft wird die Unsicherheit im Spiel durch die Beteiligung von Politikern. Die Notenbanken dürfen die Wechselkurse nicht selbst ändern, dies haben sich die Finanzminister vorbehalten. Die werden erst tätig, wenn die Öffentlichkeit die Spekulationswelle schon bedrohlich anschwellen sieht, schließlich auch Handlungsbedarf erkennt und nationales Prestigedenken endlich hintanstellt. Vorbeugende Wechselkursänderungen sind bei dieser Zuständigkeitsordnung nie zu erwarten. Es wird von einsichtigen Ökonomen und Politikern daher schon lange gefordert, den Notenbanken das Recht zur Wechselkursänderung zu geben, damit das EWS rechtzeitiger und politisch geräuschloser reagieren kann.

*

Die Anfang August 1993 gefundene Lösung, die sogenannten Bandbreiten der meisten Teilnehmerwährungen des EWS auf 15 % zu erhöhen, ist ein verschleierter Übergang zu freien Wechselkursen – wenigstens auf Zeit. Die Verkoppelung der Geldwerte der Teilnehmerwährungen – der ganze Zweck des EWS – wird vorübergehend zwar nicht rechtlich aber doch praktisch aufgegeben. Die Notenbanken sind in ihrer Geldpolitik voneinander wieder ganz unabhängig.

Nicht wenige Volkswirte halten diesen wie zufällig entstandenen Zustand geradezu für einen idealen Ausgangspunkt für ihr Alternativkonzept zur EWU. Sie wollen ein dezentrales währungspolitisches Konzept realisiert wissen. Alle nationalen Notenbanken sollen kraft Europarechts unabhängig werden und über vergleichbare Instrumentarien verfügen. Sie sollen um die beste Währungspolitik miteinander konkurrieren. Die Wechselkurse sollen den Märkten oder doch wenigstens den Notenbanken überlassen werden.

Richtig ist, daß währungspolitische Fehler dann nicht auf alle Länder Europas durchschlagen. Das europäisch harmonisierte System des Währungswettbewerbs wäre also gegen das Fehlerrisiko besser abgesichert; wir könnten die Erfolge und Mißerfolge unterschiedlicher Notenbankpolitiken eindeutiger beurteilen und rascher aus ihnen lernen; das System hätte – als Ganzes gesehen – eine größere Problemlösungskapazität als eine zentralisierte Währungsunion. Es wäre ein großer Vorteil des bewußt organisierten Währungswettbewerbs, daß auch die Zielsetzung frei wäre; man könnte beobachten, ob sich der Vorrang für Geldwertstabilität oder der für Konjunkturstabilität mittelfristig besser bewährt.

Aber die ungeheure Kraft der Marktintegration, die von einem einheitlichen europäischen Zahlungsmittel ausgehen würde[2]), hätte eine solche dezentrale Währungsorganisation wegen der Beibehaltung der nationalen Zahlungsmittel letztlich doch nicht. – Man muß die Vor- und Nachteile beider Konzepte gegeneinander abwägen.

*

Es wird in den nächsten Monaten spannend sein zu beobachten, was die verschiedenen Notenbanken aus der neuen Unabhängigkeit machen, die sie infolge

[2]) Siehe dazu meinen Beitrag »Die Europawährung wagen?« in Fragen der Freiheit Heft 221, Seite 3.

der größeren Bandbreiten haben. Werden sie sie nur benutzen, um die Spekulation ins Risiko laufen zu lassen, und sich weiterhin um eine Harmonisierung der Konjunktur- und Währungspolitik bemühen, die die Wechselkurse auf dem bisherigen Niveau stabilisiert? Oder werden sie in einen Abwertungswettlauf eintreten, um ohne große Rücksichtnahme auf die Geldwertentwicklung endlich etwas zur konjunkturpolitischen Belebung zu tun?

Die EWS-Krise vom Sommer 1993 wäre vermeidbar gewesen, wenn die Bundesbank sich mit unzweideutigen öffentlichen Erklärungen und einer Senkung des Diskontsatzes zu der Kurskorrektur bekannt hätte, daß sie mit einer Stabilisierung der gegenwärtigen Inflationsrate von ca. 4% schon zufrieden wäre und auf ihre Senkung verzichtet[3]). Da die wichtigsten Partnerländer seit einigen Jahren niedrigere Inflationsraten als Deutschland haben, hätte die Spekulation ihre Attacken gegen deren Währungen sofort eingestellt.

Die sogenannten fundamentalen währungspolitischen Daten sprachen ohnehin für die Beibehaltung der bisherigen Wechselkurse. Deshalb wurden sie ja auch nicht geändert. Nur die Zins- und Konjunkturpolitik der Bundesbank konnten die Partnerländer nicht mehr weiter mitmachen, weil ihre Arbeitslosigkeit noch höher gestiegen ist als die Deutschlands – sie wollten den traditionellen deutschen Stabilitätsvorsprung um jeden Preis einholen. Den Preis noch höher steigender Arbeitslosigkeit können sie aus innenpolitischen Gründen künftig nicht mehr zahlen.

Die Spekulation wußte nach der letzten Bundesbanksitzung vor der Sommerpause 1993, für welche Nachbarländer es nach der Verweigerung der erhofften deutschen Zinssenkung unvermeidlich geworden war, aus dem europäischen Konjunkturzug auszusteigen, den die Bundesbank in den Abgrund steuert[4]). Die Aussteiger werden – siehe England – durch neues Wirtschaftswachstum belohnt. Deutschland und seine Mitfahrer werden wie schon im Herbst 1992 – durch Exporteinbrüche für die Fehlentscheidung bestraft, daß sie in einer Zeit schlechter werdender Beschäftigung über hohe Zinsen mehr Geldwertstabilität anstreben. Wann wird das endlich auch in Deutschland offen so diskutiert?

*

Paradoxerweise kommt gleichzeitig mit der EWS-Krise der europäische Einigungsprozeß voran, indem die Verträge von Maastricht nun überall ratifiziert, also in Kraft getreten sind. Auch wurde inzwischen entschieden, daß das Vorläufer-Institut der Europäischen Zentralbank – kurz: EZB –, das Europäische Währungs-Institut – kurz: EWI – nach Frankfurt am Main kommt. Zwar haben sich die Vorbedingungen für den baldigen Übergang zu der in diesen Verträgen vereinbarten Europäischen Währungsunion – kurz: EWU – als schwerer als erwartet erfüllbar erwiesen. Und deshalb wird das währungspolitische Sommertheater 1993 von vielen als das lange ersehnte Signal gewertet werden, von der ungeliebten EWU endgültig Abschied zu nehmen. Aber damit unterschätzen sie dreierlei:

- den politischen Einigungswillen, der das Symbol einer Europawährung mit einheitlichem Zahlungsmittel, über die nun lange genug geredet worden ist, endlich und nach dem peinlichen Sommertheater 1993 erst recht realisiert haben will;

[3]) Zur Wirkung einer solchen Politik auf die Investitionsbereitschaft siehe meinen Beitrag »Der Realzins-Irrtum von Herrn Schlesinger« in Fragen der Freiheit Heft 222, Seite 63.

[4]) Siehe auch dazu meinen Beitrag »Der Realzins-Irrtum von Herrn Schlesinger« in Fragen der Freiheit Heft 222, Seite 63, und meinen Aufsatz »Indexklauseln« in Fragen der Freiheit 214, Seiten 37–49.

- die Folgewirkungen der institutionellen Vorbereitung für ein Europäisches Währungs-Institut, aus dem sich die Europäische Zentralbank, für die es schon ein brauchbares Statut gibt[5]), entwickeln soll und

- die nicht uninteressanten währungspolitischen Erfahrungen der letzten Jahre mit der Ankopplung vieler europäischer Währungen an die DM als »Ankerwährung«. Die angedockten Notenbanken mußten jede kleine währungspolitische Maßnahme der Bundesbank mitvollziehen, ohne sie direkt beeinflussen zu können. Wäre es für sie daher nicht angemessener, einen Sitz im Zentralbankrat der (sich europäisierenden) Bundesbank zu beanspruchen[6]).

Diese Alternativen sind unter dem Stichwort vom »Europa der zwei Geschwindigkeiten« schon weitgehend durchdiskutiert. Am klarsten wäre es, den EWU-Vertrag aufzuheben zugunsten einer rasch zu verwirklichenden kleinen Wärhungsunion weniger Länder (»Kerneuropa«), die währungspolitisch schon bisher gut harmonieren. Den übrigen EG-Ländern müßte dies durch ein – im wesentlichen einseitiges – Beitragsrecht schmackhaft gemacht werden.

Zwischen der zunächst kleinen Währungsunion und den beitrittsberechtigten Ländern müssen bis zum Beitritt freie Wechselkurse oder zumindest große Bandbreiten bestehen, damit jederzeit ein möglichst objektives Orientierungsmaß für den Umtausch der jeweiligen Beitritts- in die Europawährung verfügbar ist.

---

[5]) Das Statut ist mit amtlichen Erläuterungen bereits abgedruckt in Fragen der Freiheit – Heft 212 (Jgg. 1991) – Seite 29 bis 53. Siehe zum Fortgang der Diskussion auch die Kontroverse »Die Europawährung wagen?« in Fragen der Freiheit – Heft 221 (Jgg. 1993).

[6]) Siehe dazu auch mein Editorial »Der einfache Weg zur Währungsunion« in Fragen der Freiheit – Heft 203 (Jgg. 1990) – Seite 3. Dort wird gezeigt, daß die Unabhängigkeit der Notenbank der erste Schritt zur Staatsferne und zu sachgerechter Wirtschaftsnähe der Währungspolitik ist. Währungsraum und Staatsgebiete müssen nicht deckungsgleich sein, aber der Währungsraum sollte dem Wachstum des Wirtschaftsraums nach und nach folgen. Die Währungsunion ist nicht erst der Schlußstein der Integration der Waren- und Kapitalmärkte. Sie ist erst recht nicht der erste Schritt zu einer Wirtschaftsunion, sondern die letzte Paßhöhe auf dem langen Marsch zu ihrer Vollendung.

Hinweis zum Artikel von

Fritz Andres: Die Bodenfrage in Rußland

FdF Heft 223 – Seite 48 bis 60

Etwas später, als ursprünglich erwartet, ist die russische Übersetzung des Beitrags von Fritz Andres am 28. Oktober 1993 in der Wirtschaftsbeilage Nr. 51 der ISVESTIJA auf Seite VIII, der Rückseite der ganzen Beilage, in guter Aufmachung erschienen. Im Zuge der Übersetzung erwiesen sich geringfügige Änderungen an der in den FRAGEN DER FREIHEIT veröffentlichten Vorlage als zweckmäßig. Die ISVESTIJA hat ihren Lesern angeboten, den Kontakt zum Autor zu vermitteln. – Auf Wunsch sendet Ihnen unser Büro gerne eine Kopie aus der ISVESTIJA.

War das Absicht? Einen Tag später erschien Jelzins Dekret zur Privatisierung des landwirtschaftlichen Bodeneigentums. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schrieb zu dessen historischen Bezügen im Wirtschaftsleitartikel vom 16. Nov. 1993: »Es mag ein symbolisches Zusammentreffen sein: am 28. Oktober 1917 veröffentlichte die Zeitung ›Iswestija‹ das berühmte ›Dekret über den Boden‹, mit dem sich die Bolschewiki das Agrarprogramm der Sozialrevolutionäre zu eigen machten und den Bauern in Rußland den Boden übereigneten. Sechsundsiebzig Jahre und einen Tag später druckte die ›Iswestija‹ das Dekret Nr. 1767 ab, mit dem der russische Präsident Boris Jelzin eine Landreform verfügt, die Privatbesitz an Grund und Boden im Agrarsektor erlaubt. Die Bauern erhalten nun Boden, der ihnen von den Bolschewiki 1917 versprochen wurde. Jelzins Dekret gestattet den russischen Bürgern, ein Grundstück auf dem Lande zu besitzen, dieses zu verkaufen, zu vererben, es zu verpachten, zu tauschen oder zu verpfänden. Der russische Staat garantiert seinen Bürgern die Unantastbarkeit und den Schutz des Eigentums an Land.«

Am 12. Dezember 1993 sollen die Russen mit der Abstimmung über Jelzins Entwurf einer neuen Verfassung auch die Privatisierung des Bodeneigentums billigen. Wird der Beitrag von Fritz Andres die Debatte über diesen Punkt und die Positionen der Parteien, die sich zur Parlamentswahl stellen, beeinflussen?

Wir bemühen uns, die Reaktionen der Leser der ISVESTIJA zu erfassen. Schon unter den ersten drei Briefen, die sich sämtlich zustimmend äußerten, war eine interessante Anfrage zur wissenschaftlichen Konkretisierung des Begriffs des Nutzungsrechts/Nutzungseigentums von einem Ökonomen in herausragender Stellung, der mit der gegenwärtig in Rußland laufenden Reform der landwirtschaftlichen Eigentumsverfassung konkret befaßt ist.

Wir wären dankbar, wenn Sie als Leser der FRAGEN DER FREIHEIT uns Hinweise auf Reaktionen geben würden, die Sie beobachten. Wir sind mit Hilfe unseres Übersetzers Vladimir Sagvosdkin auch in der Lage, mit interessierten Russen über die Bodenfrage zu sprechen oder zu korrespondieren.

FdF-Redaktion

Gerhard G. Senfft: Weder Kapitalismus noch Kommunismus – Silvio Gesell und das libertäre Modell der Freiwirtschaft

Libertad Verlag Berlin 1990

Bei vorliegendem Buch handelt es sich um die Herausgabe einer Dissertation, die 1989 an der Wirtschaftsuniversität Wien von *Senfft* eingereicht wurde. Wie schon der Untertitel verrät, handelt es sich um eine Auseinandersetzung mit der Lehre *Silvio Gesells* und der sich daraus entwickelnden *Freiwirtschaft.*

Für das Jahr 1993 ist für die BRD die Rezession angekündigt worden. Nach ernstzunehmenden Aussagen waren die Voraussetzungen für eine wirklich schwere Rezession noch nie so günstig wie zur Zeit. So bietet es sich an, ein Buch zu besprechen, das mit dem Satz beginnt: »Es kommen wieder kältere Tage!«

Senfft fährt dann fort: »Die in den westlichen Industriestaaten grassierende Massenarbeitslosigkeit und das damit verbundene Phänomen ›neue Armut‹ entwickeln sich allmählich zu Dauererscheinungen. Die wachsende Zahl derer, die mit leeren Geldbörsen vor überfüllten Geschäftsauslagen stehen, liefert ein Bild, in dem sich die realen Gegebenheiten immer mehr dem Schlagwort der 2/3-Gesellschaft annähern.«

Das zuletzt angesprochene Bild heißt – in die Sprache der Nationalökonomie übersetzt – : Es fehlt an der Vermittlung zwischen Bedarf und Leistungsangebot.

»Über das Vermögen hinausgehend, häßliche Phänomene in schöne Worte zu fassen, haben die herrschenden Wissenschaften jedoch nur wenig anzubieten.«

Von dieser Situation ausgehend, beschreibt *Senfft* nun, daß es durchaus Lösungsansätze und Vorschläge gegeben hat und noch gibt, um diese anscheinend naturgegebenen Erscheinungen, wie Massenarbeitslosigkeit, Stagflation usw. besser in den Griff zu bekommen, als es zur Zeit möglich scheint.

Sehr geschickt beginnt er dann seine Ausführungen mit einer Darstellung der zur Zeit der Wirtschaftsrezession 1929 herrschenden Zustände in Österreich und dem Versuch des Bürgermeisters *Unterguggenberger* in Wörgl, der damals herrschenden Arbeitslosigkeit mit der Herausgabe eines Notgeldes zu begegnen, das auf der Lehre *Silvio Gesells* beruhte. Nachdem dieses hoffnungsvolle Experiment Nachahmer zu finden drohte, wurde es unterdrückt, und Österreich durfte dann anschließend mit Großdeutschland vereint seinen Marsch in den 2. Weltkrieg antreten.

Kurz und prägnant wird dann die Entwicklung des Geldes überhaupt dargestellt und insbesondere auf Währungsordnungen hingewiesen, die heute aus dem Bewußtsein der Historiker auf eigentümliche Weise vollständig verschwunden sind: Auf die bei uns im Mittelalter über 300 Jahre als Umlaufmünze geltenden Brakteaten sowie auf die Erfindung des Papiergeldes in China im Jahre 1 200. Die negative Rolle des Zinses war in allen alten Währungsordnungen durchaus bekannt,

wovon uns zumindestens die Äußerungen im Alten Testament bekannt sein sollten.

Es wird dann kurz die Begründung der freiwirtschaftlichen Bewegung als Separatistenentwicklung aus der sozialdemokratischen Jugend heraus dargestellt: *Gustav Landauer* und *Erich Mühsam* griffen die Ideen von *Silvio Gesell* über »Die Reformation des Münzwesens als Brücke zum sozialen Staat« auf.

Daß *Silvio Gesell* lange Zeit regelmäßig mit *Albert Einstein* zusammen Karten gespielt hat, dürfte auch nicht allen Freiwirten bekannt sein. Jedenfalls muß von daher *Einstein* bestens über *Gesells* Ideen informiert gewesen sein, über die er sich dann auch positiv geäußert hat. Es wird dann ausführlich in einem Exkurs über die Philosophie *Max Stirners,* die in seinem Werk »Der Einzige und sein Eigentum« niedergelegt ist, gesprochen, wobei vor allem darauf hingewiesen wird, wie *Stirners* Begründung des Gemeineigentums an Grund und Boden der Ausgangspunkt für *Silvio Gesells* bodenreformerische Ideen gewesen sein kann.

Aber auch die grundlegenden Probleme des Kapitalismus sind bei *Stirner* in seinen Ausführungen über das Geld bereits enthalten.

Es ist *Senfft* sicher beizupflichten, wenn er viele Gemeinsamkeiten zwischen *Stirner* und *Gesell* feststellt.

Im Kapitel »Die ökonomisch-theoretischen Wurzeln der Freiwirtschaftlehre« geht nun *Senfft* auf die Vorgänger *Silvio Gesells* ein, die bereits etliche Gedanken Gesells vorweggenommen haben: Die Physiokraten um *Quesnay, P. J. Proudhon, T. Hertzka, H. George, M. Flürschein, F. Oppenheimer.*

Im weiteren wird dann eine ausführliche Beschreibung der natürlichen Wirtschaftsordnung vorgenommen und eine kritische Betrachtung derselben im Spiegel der Theoriegeschichte der Nationalökonomie. Insbesondere die Darstellung der Unterschiede zwischen der *Marx*schen Kritik des Kapitalismus und der Freiwirtschaftstheorie von *Silvio Gesell* ist vorzüglich.

Bei der Auseinandersetzung mit den moderneren Entwicklungen des Monetarismus wird auf die Arbeiten von *Dieter Suhr* aufmerksam gemacht, der insbesondere darauf hingewiesen hat, daß es sich bei *Gesell* im Unterschied zur *Friedman*schen Schule, die einen kapitalistischen Monetarismus vertritt, um einen postkapitalistischen Monetarismus handelt.

Am Schluß des Buches wird dann die Geschichte der Freiwirtschaftsbewegung als solche dargestellt. In einem Exkurs wird auf die Theorie der Rätebewegung 1918/19 eingegangen, in der *Silvio Gesell* schließlich eine für ihn nicht ganz ungefährliche Kurzrolle gespielt hat.

Es wird dann weiter beschrieben, in welchen Gruppierungen überall die natürliche Wirtschaftsordnung von *S. Gesell* Eingang fand, auch wenn sie nirgendwo dazu führte, daß die großen politisch mächtigen Parteien von den Ideen *Silvio Gesells* Gebrauch gemacht haben.

Insbesondere war ja versucht worden, innerhalb der SPD Fuß zu fassen, was jedoch nicht gelang. Verdienstvoll ist die Darstellung der Gegensätze der Freiwirtschaftslehre und des Nationalsozialismus, da auch gerade heute wieder versucht wird, der Freiwirtschaft eine Sympatisantenrolle gegenüber den Nazis unterzuschieben. Da die Nazis auf der einen Seite fanatische Ideologen, auf der anderen Seite jedoch sehr pragmatische Politiker waren, haben sie durchaus untersucht, ob das *Silvio Gesell*sche Schwundgeld für sie nützlich sein könnte. Aber bereits 1934 haben sie vollständig davon Abstand genommen, da bereits zu dieser Zeit deutlich wurde, daß die Nazis mehr von kapitalistischer Seite unterstützt würden.

Nach 1945 begann die Freiwirtschaftsbewegung sich erneut zu formieren und es

wird auf die Bedeutung von *Otto Lautenbach, Karl Walker* und *Franz Hofstetter* hingewiesen. Leider starb *Otto Lautenbach* im Juli 1954, so daß das Bündnis zwischen Freiwirten und Neoliberalen aus diesem Grund ein Ende fand. Die bis dahin in der »Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft« tätigen Freiwirte verließen diese, da sie von diesem Zeitpunkt an ihre liberalistisch-kapitalistische Ausrichtung genommen hat.

Senfft weist darauf hin, daß 1956 der Freiwirtschaftsbund in das »Seminar für freiheitliche Ordnung« überführt wurde. Daß die Freiwirte sich heute vor allem im Umfeld der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft 1950 e.V. sammeln, stimmt durchaus, jedoch bestehen nach wie vor viele personelle und persönliche Gemeinsamkeiten mit dem »Seminar für freiheitliche Ordnung«, das außer an der zitierten Stelle von *Senfft* nicht mehr erwähnt wird. Insbesondere wird die Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« weder im Register noch unter den Periodica auf S. 238 erwähnt.

Insbesonders wird mit keinem Wort auf die Gemeinsamkeiten und wiederum Unterschiede der Freiwirtschaft zur Dreigliederungsbewegung *Rudolf Steiners* eingegangen, über die eine durchaus erwähnenswerte Literatur vorliegt.

Sieht man aber von diesen kleinen Schönheitsfehlern ab, ist das Buch von *Senfft* eine ausgezeichnete Darstellung der Freiwirtschaft und aller damit zusammenhängenden Fragen. Es gehört in die Bibliothek eines jeden Freiwirtes und auf jeden Fall eines jeden Lesers der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit«.

Gerhardus Lang

Eckhard Grimmel: Kreisläufe und Kreislaufstörungen der Erde

Reinbek bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 1993, 188 Seiten

Der Kreislauf ist ein Konstruktions- und Funktionsprinzip der Natur. Das gilt sowohl für das Weltall als auch für die kleine Welt der Elementarteilchen. Die Umlaufbahnen der Planeten und Monde bilden zwar keine regelmäßigen Kreise im geometrischen Sinne, sondern Ellipsen, insgesamt ein rhythmisch schwankendes, aber stabiles System, das bisher selbst Kollisionen mit fremden Himmelskörpern standgehalten hat. Die Erde – eingebettet in ein System von Kreisläufen – ist selbst ein System von Kreisläufen. Von den Zyklen der Tages- und Jahreszeiten bis zu den Stoffwechselprozessen im menschlichen Körper alles zirkuliert, auch Gestein und Organismen, Wasser und Rohstoffe, die Schichten der Atmosphäre und des Bodens. Der Geologe *Eckhard Grimmel* spürt in weiten Teilen seines Buches die Funktionsprinzipien einer »menschenfreien« Erde auf. Mit Sachverstand ohne Fachkauderwelsch, in farbiger Sprache und mit Hilfe von über dreißig Abbildungen werden dem Leser die Naturgesetze erklärt mit dem Ziel, die Erkenntnis zu vermitteln, welche Gesetze sich die Menschen im eigenen Interesse geben sollten, damit ihr wirtschaftliches, gesellschaftliches und politisches Handeln der Bewahrung der Lebensgrundlagen dient.

Die Erde läßt sich in mehrere Sphären einteilen: Atmosphäre (Lufthülle), Hydrosphäre (Wasserhülle), Biosphäre (Zone des Lebens), Lithosphäre (Erdkruste), Asthenosphäre (Erdmantel) und Erdkern. Zwischen allen Sphären findet ein Stoffaustausch statt, je mobiler die einzelnen Sphären sind desto schneller und intensiver. Trotz ihrer gegenseitigen Durchdringung und Überschneidung lassen sich die Sphären funktionell gut voneinander unterscheiden, weil sich in jedem einzelnen Bereich das Kreislaufprinzip der Natur manifestiert. Im Gegensatz zum Kreisen kompakter Himmelskörper verändern in den Stoffkreisläufen der Erdsphäre bewegliche Stoffe fortlaufend ihren Aggregatzustand oder gehen neue molekulare Verbindungen ein; aus gewaltigen Gemischen werden neue Ordnungen aufgebaut.

Die Erde kreist in einer kleinen »ökologischen Nische« unseres Sonnensystems. Wäre sie nur fünf Prozent der Sonne näher oder ferner, würden große Kälte oder Hitze keine lebensfördernde Atmosphäre zulassen. Innerhalb dieser schmalen Zone konnte sich durch langes und erfolgreiches »Wirtschaften« der Natur das Leben entwickeln. Was in Millionen und Milliarden Jahren langsam aufgebaut wurde, könnte aber in kurzer Zeit zerstört werden. Zum einen drohen der Erde »Kreislaufstörungen« – sie sind der zweite Aspekt des Buchthemas – durch kosmische Kollisionen und Vulkanausbrüche, zum anderen durch den Menschen.

Die Anthroposphäre (die Sphäre des Menschen), die bei der Beschreibung der Geosphäre schließlich unweigerlich in den Blick gerät, hat sich immer mehr vom Prinzip des Kreislaufs, einem der wichtigsten »Wirtschaftsgrundsätze« der Natur, entfernt. Der Mensch setzt bisher den natürlichen Kreisläufen starre, nicht zirkulierende, zerstörerisch wirkende Systeme entgegen. Künstliche Meteoriten (Atomsatelliten) können auf die Erde stürzen und erhebliche Schäden anrichten, abgesehen von

der Möglichkeit atomarer Kriege. Die Existenz eines vielfach behaupteten Kernbrennstoffkreislaufs bei der zivilen Nutzung der Atomenergie bestreitet der Autor, weil von einer sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle grundsätzlich nicht gesprochen werden könne. Die Nutzung der Atomenergie führe zu einer endlosen Deformierung des Lebens auf der Erde. Die Produktion radioaktiver Abfälle sei daher einzustellen.

Hingegen können fast alle anderen Abfallstoffe, die im Falle der Endlagerung die Lithosphäre, die Hydro-, Atmo- und Biosphäre verseuchen, wiederverwendet oder unschädlich gemacht werden, wenn man will. *Grimmel* zeigt auch Bedingungen für sichere Entsorgung auf.

Und was sagt er zum Ozonloch und zum Teibhauseffekt? Eine Regeneration der Ozonschicht darf als gesichert angesehen werden, wenn man an der Maxime festhält, möglichst keine Stoffe in die Atmosphäre zu leiten, die es dort von Natur aus nicht oder in geringeren Mengen gibt als vom Menschen hinzugefügt werden. Und ohne etwa einen hemmungslosen Verbrauch fossiler Brennstoffe befürworten zu wollen: Statt menschengefährdender Klimaveränderung durch $C0_2$-Freisetzung ist langfristig ein für die Photosynthese der Pflanzen kritischer $C0_2$-Mangelzustand zu befürchten, da der »H-C-O-Kreislauf« nicht geschlossen ist!

Ein »Kreislauf in den Untergang« ist das »superexponentielle« Bevölkerungswachstum (immer kürzere Verdoppelungszeiten). Der Mensch, ein gigantischer Parasit, der alle anderen Arten von Lebewesen bis zu deren »Kollaps« ausbeutet und dabei seine Umwelt mit vielfältigen Abfallprodukten verschmutzt und verseucht?

Der Autor ist Professor am Institut für Geographie und Wirtschaftsgeographie der Universität Hamburg. Der zweite Fachbereich des Instituts mag den Geologen sensibilisiert haben, in dem Abschnitt über die Anthroposphäre auch den Wirtschafts- und Geldkreislauf zu hinterfragen. Warum orientiert der Mensch seine Wirtschaft nicht prinzipiell an den Produktionsmethoden der Natur? Ist es denn die Bevölkerungsexplosion in den armen Ländern allein, die nach unaufhörlichem naturzerstörenden Wachstum – auch in den reichen Ländern – verlangt? Bei näherem Hinsehen fällt ein grotesker Selbstvermehrungsmechanismus im Finanzkapital auf, das Prinzip von Zins und Zinseszins, das langfristig zu einem »monetären Teufelskreislauf« *(Helmut Creutz)* führt, der alle Volkswirtschaften zu ständigem Wachstum zwingt. *Grimmel* weist auf den Vorschlag einer »Umlaufsicherung« des Geldes von *Silvio Gesell* hin, die eine kreislaufstabilisierte Wirtschaft ohne Wachstumszwang ermöglichen würde, eine ökologisch geprägte Marktwirtschaft. Mit einer entsprechenden Gesetzgebung würde der Mensch in die natürlichen Kreisläufe der Erde sich einzufügen beginnen. Andere Gesetze müßten und könnten folgen, um einen globalen Kreislaufkollaps zu verhindern.

Aber auch dies erwägt *Grimmel*: Der Homo sapiens schleppt das stammesgeschichtliche Erbe menschlicher Unvernunft *(Eibl-Eibesfeld)* mit sich herum. Ein Symptom ist der »Wille zur Macht«, der archaische Herrschaftsmethoden aufrechterhält, deren Ausläufer in Demokratien zum Beispiel das Agieren von Lobbyisten im Parlament manifestiert, dem wir natur- und sozialschädliche Gesetze verdanken. Demokratien können nur funktionieren und die bisherigen Defizite der Gesetzeswerke überwinden, wenn sich alle Menschen politisch engagieren und jeder das Recht des Individuums akzeptiert.

Josef Hüwe

Thomas Straubhaar/Manfred Winz: Reform des Bildungswesens

Kontroverse Aspekte aus ökonomischer Sicht

Verlag Paul Haupt, Bern – Stuttgart – Wien 1992
ISBN 3-258-04693-X, 151 Seiten, 40,— DM

Hier haben Schweizer Ökonomen eine Auseinandersetzung aufgenommen, die so im deutschen Sprachraum noch nicht zu erwarten war. Gewiß die Reformbedürftigkeit des Bildungswesens ist ein Allgemeinplatz. Aber deshalb schnurstracks seine vollständige Privatisierung zu fordern, das überrascht auch einen altgedienten Kenner der Bildungspolitik, der sich für eine utopisch ferne Zukunft schon immer vorstellen konnte, daß die Grenzen der Wirksamkeit des Staates einmal so gezogen werden, daß ihm wirklich nur noch die Rechtsaufsicht über Schulen und Hochschulen zusteht und eine subsidiäre, aber nicht freiheitsgefährdende Finanzierungspflicht.

Aber gerade lange aufgestaute und scheinbar unmögliche gesellschaftliche Entwicklungsschritte vollziehen sich manchmal überraschend schnell. Man muß gar nicht fragen, wer das Ende der DDR hat kommen sehen. Wer von uns hat jemals geglaubt, die Privatisierung von Bahn und Post noch zu erleben? Dort sind die meisten Beamten beschäftigt! Schluß damit! Und es geht politisch erstaunlich reibungslos. Da sollte man den Schulen nicht auch noch helfen können?

Wäre das Buch nicht für die Verhältnisse der Schweiz, sondern für die Deutschlands geschrieben, müßte man als Defizit vermerken, daß die bemerkenswerte Position der Privatschulen im Grundgesetz nicht erwähnt ist. Wo immer in Deutschland eine private Schule die Schüler an sich binden kann, muß der Staat sich als Schulträger zurückziehen. Nur die vielen kleinen Benachteiligungen der Schulen in freier Trägerschaft verhindern eine schrittweise Privatisierung der Schulträgerschaft in Deutschland. Vielleicht bewirkt das angezeigte Buch hier einen bildungspolitischen Wandel. Eine von selbst laufende Privatisierung wird von den jeweils Beteiligten als Verbesserung empfunden; eine politisch erzwungene würde doch viel Ärger machen.

Die Autoren gehen ausschließlich wirtschaftswissenschaftlich vor. Sie unterscheiden die Frage des staatlichen oder privaten Angebots von Bildung konsequent von der Frage der privaten oder staatlichen Finanzierung des Bildungswesens. Sie kommen so dazu, im Interesse der Reformfähigkeit des Bildungswesens für seine Privatisierung und für Wettbewerb unter den einzelnen Bildungseinrichtungen zu plädieren. Die Alternative, den staatlichen Bildungseinrichtungen ohne Änderung der Trägerschaft mehr Freiräume einzuräumen, um sie schrittweise so reformfähig zu machen, wie die Autoren es von privatisierten Schulen erwarten, wird nicht untersucht. Dabei läge es doch nahe, die staatlichen Schulen durch Entbürokratisierung so wettbewerbsfähig zu machen, wie die Schulen in freier Trägerschaft es schon sind.

Die Autoren fordern zur Wahrung der Chancengleichheit

- für das Schulwesen:
  die staatliche Finanzierung durch Bildungsgutscheine und
- für das Hochschulwesen:
  eine staatlich abgesicherte Gebühren- und Darlehensfinanzierung.

Diese Differenzierung der allgemeinen und beruflichen Bildung beruht auf sorg-

fältigen ökonomischen Darlegungen zur Frage Bildung als privates und als öffentliches Gut sowie zu den externen Effekten der Heranbildung von Humankapital. Hierzu werden die theoretischen und empirischen Untersuchungen anderer Autoren genannt.

Unbefriedigend bleibt nur, daß lediglich die Alternative gesehen wird, Bildung als Konsumgut oder Investitionsgut zu begreifen. Es fehlt völlig die Wahrnehmung des ökonomischen Phänomens des Schenkens zur Eröffnung neuer Entwicklungsmöglichkeiten. Das Stiftungswesen wird nur als Geschöpf des Steuerrechts geschildert. Hieran wird wieder deutlich spürbar, daß es für das soziale Phänomen des Bildungswesens noch keine eigene umfassende Sozialwissenschaft im Range der Staats- und Wirtschaftswissenschaften gibt. Deshalb werden vom Standpunkt eines Wirtschaftswissenschaftlers nicht einmal alle wirtschaftlichen Aspekte, die für das Bildungswesen typisch sind, voll erfaßt. Mehr können die Sozialwissenschaften aber heute noch nicht leisten.

Das Buch ist auch für wirtschaftswissenschaftliche Laien gut verständlich, weil es – auch mit Hilfe von Gliederungsgrafiken – außerordentlich klar strukturiert ist. Die Umverteilungseffekte der traditionellen Bildungsfinanzierung werden umfassend dargestellt und kritisch gewürdigt. Die größere Chancengerechtigkeit durch die vorgeschlagenen neuen Instrumente staatlicher Bildungsfinanzierung wird Schritt für Schritt nachgewiesen. Diese Fragen werden die künftige Diskussion bestimmen; wer mitreden will, kann sich in diesem Buch das Rüstzeug verschaffen.

So wissenschaftlich kühl und sachlich sie sonst schreiben – geradezu aufreizend ist die Sprache der Autoren gegenüber denjenigen, die sich als Verteidiger des bestehenden Bildungssystems verstehen. Sie werden ihre Leser deshalb wohl außerhalb der Lehrerschaft und Bildungsverwaltung sowie ihrer politischen Interessenvertreter suchen müssen. Die Autoren scheinen es darauf anzulegen, die politischen Schutzwälle, hinter denen sich das Bildungswesen in Zeiten knapper gewordener staatlicher Kassen zu verschanzen begonnen hat, sturmreif zu schießen. Sie setzen ausdrücklich auf die destabilisierende Wirkung des heftiger werdenden Verteilungskampfes. Das wirkt auf der Gefühlsebene sehr destruktiv.

Man braucht schon eine gehörige Portion Respekt vor der Leistungsfähigkeit moderner Wirtschaftswissenschaft, um als Freund des Bildungswesens die Einseitigkeit der ökonomischen Betrachtung zu ertragen. Aber sie ist ebenso notwendig, wie der rein pädagogische Blick auf die Fragen der Schulorganisation, der Staats- oder Selbstverwaltung. Freiheit kann in unserer Zeit nur gewährt werden, wo die Bereitschaft zur *vollen* Verantwortung gegeben ist – und die hat auch eine ökonomische Seite, die nicht unfein ist. Sie macht nur den unfrei, der kein Bewußtsein und keinen Gestaltungswillen für sie entwickelt. Das müssen wir noch lernen – sonst müssen wir weiterhin mit Schulen und Hochschulen staatlich versorgt werden wie unmündige Kinder.

Die klare Sprache und die vielen anschaulichen Schemata machen es auch dem wirtschaftswissenschaftlich nicht vorgebildeten Leser fast durchgängig möglich, die Autoren voll zu verstehen. Die hervorragend transparent gemachte Gliederung erlaubt es auch, einzelne Kapitel zu übergehen, ohne den Gesamtzusammenhang zu verlieren. Die Autoren wollen nach ihrem eigenen Vorwort »eine ökonomische Meßlatte vorgeben, an der bildungspolitische Konzepte zu beurteilen sind«. Das ist ihnen erfreulich gut gelungen.

Eckhard Behrens

Rudolf Steiner: Nationalökonomischer Kurs

Nationalökomomischer Kurs und Seminar –
Sonderausgabe, 2 Bände zusammen
GA 340, 240 Seiten, kart. und GA 341, 108 Seiten, kart.,
zus. sFr. 26,—/DM 29,—; ISBN 3-7274-3405-8

Der Rudolf Steiner Verlag hat den »Nationalökonomischen Kurs« von 1992 und das gleichzeitig durchgeführte »Nationalökonomische Seminar« zusammengefaßt und als zweibändige kartonierte Sonderausgabe herausgegeben. Damit stehen die Texte, in denen Rudolf Steiner die Aufgaben einer neuen Wirtschaftswissenschaft darlegt, allen Interessenten und Arbeitsgruppen in einer preisgünstigen Studienausgabe zur Verfügung.

Gerade in Anbetracht des immer offensichtlicher werdenden Versagens der Wirtschaftswissenschaft und der weltweit immer stärkeren Verknüpfungen im Wirtschaftsbereich kommt den vor mehr als siebzig Jahren entwickelten Gedanken gegenwärtig eine erhöhte Aktualität zu.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schloß einen längeren Beitrag in der Ausgabe vom 5. Juni 1989 mit den Worten: »Aber die Zeit Anfang der Zwanziger Jahre war noch nicht reif für die ›Brüderlichkeit‹ in der Wirtschaft, wie sie Steiner vorschwebte. Ist sie es heute?«

FdF-Redaktion

Die Mitwirkenden dieses Heftes:

Eckhard Behrens
Vorstandsmitglied des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V.
Bergstraße 29, D-69120 Heidelberg

Prof. Dr. Ralf Dahrendorf
Warden des St. Antony's College
Oxford OX2 6JF, England

Prof. Dr. jur. Roland Geitmann
Martin Bucer-Straße 6, D-77694 Kehl

Johann Wolfgang von Goethe †

Josef Hüwe
Riemeisterstraße 15, D-14169 Berlin

Dr. med. Gerhardus Lang
Klinge 10, D-73087 Bad Boll

Herbert Spies
Pfennigäcker 78, D-70619 Stuttgart

Lothar Vogel

Der dreigliedrige Mensch

Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde

Mit Zeichnungen von Alfred Stolle und Andreas Sauer

Herausgegeben von der Naturwissenschaftlichen, der Pädagogischen und der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach

3. umgearbeitete und nochmals wesentlich erweiterte Auflage 1992
536 Seiten, mit 160 Zeichnungen, gebunden, Leinen
Fr. 80,—/DM 89,— ISBN 3-7235-0490-6

In 3. Auflage und nicht nur in umgearbeiteter, sondern wesentlich erweiterter Form erschien jetzt das Buch von Lothar Vogel: Der dreigliedrige Mensch. Schon seit seiner 1. Auflage 1967 gehört es zu den menschenkundlichen Standardwerken nicht nur für Waldorfpädagogen und Künstler, sondern auch für den Grundlagen suchenden Mediziner. . . (In dieser Auflage) ist in der Tat richtiges Neuland dazu erobert worden: die Bereiche des Hautorgans, des zentralen und vegetativen Nervensystems und das der Sinnesorganisation.

Lore Deggeller. »DAS GOETHEANUM « N35, 1992

Sehr hilfreich für nicht nichtmedizinische Leser sind die als Fußnoten gegebenen Worterklärungen und besonders die zahlreichen treffenden und unmittelbar erhellenden Dichterworte und Aphorismen.

Klaus Charisius, Der Lehrerrundbrief

Dieses Buch ist eine Tat. Sie verändert das Denken, verwandelt das Empfinden und entflammt das Wollen. Mögen viele Menschen von der Geisteskraft dieses Buches berührt werden.

Claus Rasmus, »Der Merkurstab«, Heft 5, 1992

Inhalt:

Erkenntnismethodische Betrachtung zur Morphologie
Das Knochensystem
Die Aufrechte. Das Skelett. Die Wirbelsäule. Der Schädel. Das Brustskelett. Das Becken. Das Gliedmaßenskelett
Der Säfteorganismus
Über das Wesen des flüssig-organischen Geschehens (Betrachtung zur Humorallehre). Der Lymphorganismus, Die Lymphe – das Wesensorgan des ätherischen Menschen. Leben und Gestalt (das Zellproblem)
Die Dreigliederung von Haut- und Nervenorganisation und die Welt der Sinne **NEU!**
Die Haut. Der Nervenorganismus. Das Gehirn. Das Rückenmark. Die autonome Nervenorganisation (der Sympathicus). Die Sinnesorganisation. Das Ohr. Das Auge. Die zwölf Sinne
Der Rhythmische Organismus
Der Rhythmus. Der Blutkreislauf. Die Atmung. Der pneumatische Mensch – Sprache und Gesang. Der Sprachorganismus
Lebensorganisation, Ernährung
Der Verdauungsorganismus, Die vier großen Leibesdrüsen, Ichwirksamkeit
Der Bewegungsmechanismus
Zur Entwicklungsgeschichte der Muskulatur. Muskeltonus und Funktion. Wärme und Bewegung. Der Bewegungssinn
Die Temperamente. Mensch und Tier. Dreigliederung
Zum menschenkundlichen Lehrplan der Waldorfschule

ZUM AUTOR

Lothar Vogel, geboren 19. Oktober 1917 in Wonsheim, Rheinland-Pfalz. Besuch der Freien Waldorfschule in Stuttgart. Medizinstudium in Prag und Tübingen. Promotion über »Das Bild der Krankheit in Natur und Geistesanschauung Goethes«, Tübingen 1944.
Bis 1976 Schularzt und Lehrer an den Waldorfschulden Wuppertal und Ulm, Mitbegründer der heilpädagogischen Troxlerhaus-Einrichtungen in Wuppertal, Kurse am Lehrerseminar Stuttgart und sozialwissenschaftliche Tätigkeit im »Seminar für freiheitliche Ordnung« (Zeitschrift »Fragen der Freiheit«).

Veröffentlichungen:
»Der dreigliedrige Mensch« 1. Auflage Dornach 1967, 2., erweiterte Auflage Dornach 1979, 3., umgearbeitete und nochmals wesentlich erweiterte Auflage Dornach 1992.
»Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus«, Boll-Eckwälden 1973.
»Das Naturgedicht. Naturgeschichte in Gedichten« Band I, Dornach 1986.
Zahlreiche Aufsätze zu Anthropologie, Goetheanismus und Sozialwissenschaften in der Zeitschrift »Fragen der Freiheit«.

Johanneshaus Öschelbronn
Zentrum für Lebensgestaltung im Alter

7532 Niefern-Öschelbronn 2, Am Eichhof Telefon (07233) 67-0, Telefax (07233) 67100

Erfahrungen im 20. Jahrhundert mit dem Mißlingen und Gelingen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit

Seminar von Freitag, den 25. Februar 1994, 15.00 Uhr
bis Samstag, den 26. Februar 1994, 18.00 Uhr

Referent: Eckhard Behrens, Heidelberg
Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Fr.: 15.00 Was wissen wir von der Idee der Sozialen Dreigliederung?
16.00 Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik im 20. Jahrhundert: Freiheit oder Sozialismus
19.30 Gespräch

Sa.: 9.00 Gespräch
11.00 Vom Kaiserreich zum Grundgesetz; war da noch etwas?

15.00 Gespräch
17.00 Die Sozialwissenschaft von der Ordnung von Kultur und Bildung

Anmeldungen richten Sie bitte an das Johanneshaus Öschelbronn, das Sie über die Autobahnabfahrt Pforzheim-Ost oder mit der Bahn über Mühlacker oder Pforzheim (von dort mit Bus) erreichen können.

Das Johanneshaus erwartet einen Kursbeitrag von DM 50,– und bietet Verpflegung und Übernachtung zu sehr mäßigen Preisen.

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Zweimonatsschrift »Fragen der Freiheit«
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.
Begründet durch Diether Vogel †, Lothar Vogel,
Heinz-Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,
D-73087 Boll, Badstr. 35, Telefon (07164) 3573

Preis: Jahresabonnement DM 60,—, sfr. 60,—, ö. S. 500,—
(einschließlich Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e. V. als *fördernd*es *Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 125,— (sfr. 125,—/ ö. S. 900) pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 10,—, ö. S. 80,— (zuzügl. Versandkosten)

Sammelmappen: jeweils für 1 Jahr DM 10,—, srf. 10,—, ö. S. 85,—
zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 (BLZ 610500 00)
Raiffeisenbank Boll Nr. 482999004 (BLZ 600697 66)

Postbank: Frankfurt am Main 26 14 04-602 (BLZ 500 100 60)
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle †

Fundstelle des Motto: Johann Wolfgang von Goethe,
Wilhelm Meister Wanderjahre, 3. Buch, 9. Kapitel

ISSN 0015-928 X
Satz: Satzstudio Späth GmbH, 73102 Birenbach
Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach
Printed in Germany